

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG  
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH  
- vertreten durch die Geschäftsführung -  
An der Löderburger Bahn 4a  
39418 Staßfurt

Halle, 4. Dezember 2018

## Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: **Einleitung von Produktionsabwasser und Kühlwasser aus dem Sodawerk in Staßfurt**

Ihr Zeichen:

-

Mein Zeichen:

405.5.2-62631-0028-14

Bearbeitet von:

████████████████████

██████████@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-████████

Fax: (0345) 514-2798

### A. Erlaubnisbescheid

#### I. Tenor

Der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend CSD genannt) wird auf ihren Antrag vom 05.02.2014, ergänzt durch Schreiben vom 03.04.2017 sowie vom 08.11.2018 in Ergänzung und Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 14. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 18.10.2018 (Az. 405.5.2-62631-89-05-18), der

15. Änderungs- und Ergänzungsbescheid  
(Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-06-18)

mit nachstehenden Entscheidungen erteilt.

1. Mit Wirkung vom **1. Januar 2018** wird der CSD die Einleiterlaubnis zur Fortführung des Einleitens

- von mechanisch behandeltem Abwasser aus der Sodaherstellung in den sog. Fischteich und das Grundwasser sowie
- von anderem Abwasser aus der Sodaherstellung (Kalkofengaswäsche) und aus indirekten Kühlsystemen der CSD in die Bode

nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt II. g) bis o) erteilt.

2. Der allgemeine Teil (Punkte A.II. und A.III.) der wasserrechtlichen Erlaubnis wird von Amts wegen nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt II. a) bis f) geändert.

#### Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

#### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

#### Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

#### E-Mail-Adresse

nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

3. Der Antrag auf Festlegung der Verdünnungsstufe Giftigkeit gegenüber Fischeiern  $G_{Ei} = 2$  für das Einleiten von mechanisch behandeltem Abwasser aus der Sodaherstellung wird abgelehnt.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 14. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 18.10.2018 (Az. 405.5.2-62631-89-05-18) bleibt im Übrigen unberührt.
5. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
6. Die Kosten hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & KG zu tragen.

## II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- a) Der Unterpunkt „örtliche Lage der Gewässerbenutzungen“ des Punktes A.II.1. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt neu gefasst.

### „Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen“:

Landkreis: Salzlandkreis

Koordinatenreferenzsystem: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

- \*) Einleiten von mechanisch behandeltem Abwasser:

Gemeinde: Unseburg

Örtlichkeit: **IAA Unseburg**

- a) Wassereinzugsgebiet: 5689.5 – Bode von Sarre bis Ehle  
Oberflächenwasserkörper: SAL19OW02-00 Bode – von Einmündung  
Lehnertsgraben bis Wehr

Einleitgewässer: sog. Fischteich

Koordinaten: Ostwert: 675 150 Nordwert: 5 755 165

- b) Wassereinzugsgebiete: 5689.5 – Bode von Sarre bis Ehle  
5689.8 – Marbeggraben  
Grundwasserkörper: SAL GW 066 Triaslandschaft Börde  
SAL GW 067 Bodeaue

Einleitgewässer: Grundwasser

Koordinaten (Eckpunkte): Ostwert: 675 087 Nordwert: 5 754 888

Ostwert: 675 970 Nordwert: 5 755 298

Ostwert: 676 610 Nordwert: 5 753 970

Ostwert: 676 108 Nordwert: 5 753 613

Ostwert: 675 263 Nordwert: 5 755 835

Gemeinde: Stadt Staßfurt

Örtlichkeit: **Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb (ARK)**

- c) Wassereinzugsgebiete: 5689.8 – Marbeggraben  
5689.9 – Bode von Marbeggraben bis Saale

Grundwasserkörper: SAL GW 067 Bodeaue

Einleitgewässer: Grundwasser

Koordinaten (Eckpunkte): Ostwert: 678 069 Nordwert: 5 749 901

Ostwert: 678 499 Nordwert: 5 749 789

Ostwert: 677 852 Nordwert: 5 749 264

Ostwert: 678 218 Nordwert: 5 749 241

\*) Entnehmen von Wasser (Rückführwasser)

Gemeinde: Unseburg  
Örtlichkeit: **IAA Unseburg**  
Wassereinzugsgebiet: 5689.5 – Bode von Sarre bis Ehle  
Oberflächenwasserkörper: SAL19OW02-00 – Bode von Einmündung  
Lehnertsgraben bis Wehr Staßfurt  
Entnahmegewässer: sog. Fischteich  
Koordinaten (Rückführwasserpumpen):  
RFW-Pumpe 1 Ostwert: 674 972 Nordwert: 5 755 048  
RFW-Pumpe 2 Ostwert: 674 695 Nordwert: 5 755 344

\*) Einleiten von Wasser und Abwasser einschl. Niederschlagswasser

Gemeinde: Stadt Staßfurt  
Örtlichkeit: **Ausläufe der betrieblichen Kanalisation**  
Einleitgewässer: Bode  
Wassereinzugsgebiet: 5689.9 – Bode von Marbegraben bis Saale  
Oberflächenwasserkörper: SAL19OW01-00 – Bode von Wehr Staßfurt bis  
Mündung in die Saale  
Koordinaten: Kanal 1 Ostwert: 677 047 Nordwert: 5 748 068  
Kanal 2 Ostwert: 678 227 Nordwert: 5 748 011  
Kanal 3 Ostwert: 678 957 Nordwert: 5 747 893  
Kanal 5 Ostwert: 680 130 Nordwert: 5 748 565

Siehe Anlage 1 – Kartenausschnitte mit Lage der Gewässerbenutzungen

b) Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 3 des Punktes A.II.2. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt neu gefasst.

„Die in den speziellen Regelungen in Punkt E dieses Bescheides jeweils festgelegten Überwachungswerte der Beschaffenheit der einzelnen Abwässer bzw. die in zutreffenden Anhängen der AbwV gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind einzuhalten, wobei

- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) „Analysen- und Messverfahren“ der Abwässerverordnung (AbwV) anzuwenden ist
- ein als Konzentrationswert festgelegter Überwachungswert nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden darf
- ein Überwachungswert, welcher nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten ist, dennoch als eingehalten gilt, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. (4-aus-5-Regel)“

c) In Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 4.2 des Punktes A.II.2. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Angabe „DIN 38402-11 vom Dezember 1995“ durch die Angabe „DIN 38402-11 vom Februar 2009“ ersetzt.

d) In Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 7.1 Satz 1 des Punktes A.II.2. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Angabe „1, 2 und 5“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

- e) In Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ des Punktes A.II.2. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird nach Ziffer 7.5 folgende Ziffer 7.6 neu angefügt.

„7.6 Vor Inbetriebnahme des Kanals 5 ist das Auslaufbauwerk für den Kanal 5 zu errichten. Für die Errichtung und den Betrieb des Auslaufbauwerkes sind die Anforderungen in Ziffer 7.2 zu beachten.  
Es ist sicher zu stellen, dass vor Errichtung des Auslaufbauwerkes keine Gewässerbenutzung über Kanal 5 in die Bode erfolgt.“

- f) Punkt A.III.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt neu gefasst.

„Die für die Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Festlegungen sind den speziellen Regelungen unter Punkt E „Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis“ zu entnehmen.“

- g) In der Überschrift von Punkt E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis werden die Worte „des Stammbetriebes der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG“ durch die Worte „der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG“ ersetzt.

- h) Im Unterpunkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis werden die ursprünglichen, durch Zeitablauf unwirksam gewordenen Spiegelstriche 3 und 4 durch folgende Fassung ersetzt.

„- Beseitigung von Abwasser aus der Sodaherstellung, davon

- \*) mechanisch behandeltes Abwasser (Endlauge und Abschlammung Solereinigung) über die industrielle Absetzanlage (IAA) Unseburg in das Grundwasser und in den sog. Fischteich bis zu

13.070 m<sup>3</sup>/d  
4.730.000 m<sup>3</sup>/a

davon

bei Störungen an der Endlaugenleitung zur IAA Unseburg über das Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ in das Grundwasser bis zu

54.328 m<sup>3</sup>/a

- \*) Abwasser aus der Kalkofengaswäsche über die Kanäle 1, 2, 3 und/oder 5 in die Bode bis zu

6.250 m<sup>3</sup>/d  
2.095.980 m<sup>3</sup>/a

- Beseitigung von Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen über die Kanäle 1, 2, 3 und/oder 5 in die Bode bis zu

52.000 m<sup>3</sup>/d  
13.603.960 m<sup>3</sup>/a

davon

- \*) aus der Frischwasserkühlung im Ablauf bis zu 13.253.980 m<sup>3</sup>/a  
\*) aus der Abflutung von Kühlkreisläufen bis zu 650.000 m<sup>3</sup>/a

- i) Nach dem Unterpunkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis wird folgender Unterpunkt neu eingefügt.

„Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls

1. Abwasser aus der Sodaherstellung

- 1.1 Am Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage ist vor Vermischung mit anderem Abwasser (Messstellen-Nr. 1500300002) folgender Überwachungswert einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Stichprobe	
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	120 mg/l

- 1.2. Am Ablauf der IAA Unseburg (Messstellennummer 1500300004) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
qualifizierte Stichprobe	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	100 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	64 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	0,20 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	32

- 1.3. Am Ablauf der Kalkofengaswäscher (Messstellen-Nr. 431696) sind mit Wirkung vom 01.01.2019 folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
qualifizierte Stichprobe	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	200 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	80 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	0,15 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,10 mg/l
Blei (Pb)	140 µg/l
Quecksilber (Hg)	1,0 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	2

Abweichend davon gilt der Überwachungswert für Abfiltrierbare Stoffe mit Wirkung vom 01.01.2018.

2. Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen

2.1 Bei der Frischwasserkühlung dürfen keine mikrobiziden Wirkstoffe zur Stoßbehandlung eingesetzt werden. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid und Ozon.

2.2 Am Ablauf der Rückkühlwerke (Messstellennummern 1500305001, 1500305009 und 1500305012) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Stichprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	53 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	3,0 mg/l
Zink	4,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	
RKW 1+2 (Messstelle 1500305001)	7,0 mg/l
RKW 3 (Messstelle 1500305009)	45 mg/l
RKW 4 (Messstelle 1500305012)	45 mg/l

Neben dem Überwachungswert für Phosphor, gesamt (P<sub>ges</sub>) gilt bis zum 31.08.2018 auch ein Überwachungswert für „Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt“ (P-Verb.) von 3,0 mg/l in der Stichprobe.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Ablutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3. Im Abwasser sind in den Kanälen 1, 2, 3 und 5 an der Werksgrenze vor Einleitungen Dritter (Messstellen-Nr. 431607, 431608, 431609, 1500300005) folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Stichprobe	
pH-Wert-Bereich	6,0 – 9,0
Maximale Abwassertemperatur	35 °C

Die 4-aus-5-Regel (siehe Punkt A.II.2.Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 3) gilt nicht.

4. Im Abwasser im Kanal 3 sind an der Werksgrenze vor Einleitungen Dritter (Messstellen-Nr. 431609) zusätzlich folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
qualifizierte Stichprobe	
Chlorid	95 g/l
	2.473 t/d

Die 4-aus-5-Regel (siehe Punkt A.II.2.Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 3) gilt nicht.

Die Chloridfracht ergibt sich aus der Multiplikation des Konzentrationswertes der qualifizierten Stichprobe mit dem korrespondierenden Gesamtvolumenstrom je Kalendertag. Die Einhaltung des Überwachungswertes für die Chloridfracht ist als Betreiberpflicht im Rahmen der Selbstüberwachung nachzuweisen.

5. Die Abwassereinleitungen über die Kanäle 1, 2 und 3 haben so zu erfolgen, dass unterhalb der drei Einleitungsstellen an der im Rahmen des GÜSA (Gewässerüberwachungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt) seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betriebenen Bode-Messstelle 410191 „Staßfurt, oberhalb Liethe-Mündung“ folgende Überwachungswerte eingehalten werden.

Parameter	Überwachungswert
Stichprobe	
T <sub>max</sub> Sommer (April bis November)	25 °C
T <sub>max</sub> Winter (Dezember bis März)	10 °C
Temperaturerhöhung [ΔT]	3,0 K

Der Wert für die Temperaturerhöhung bezeichnet dabei die maximal zulässige Differenz zwischen den Temperaturen oberhalb und unterhalb der drei Einleitungsstellen. Als Bezugspunkt oberhalb der Einleitungsstellen gilt die ebenfalls im Rahmen des GÜSA betriebene Bode-Messstelle 410185 „Staßfurt-Wehr“.

Die Einhaltung der Überwachungswerte ist als Betreiberpflicht im Rahmen der Selbstüberwachung nachzuweisen.

- j) Der Unterpunkt „Befristung“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis erhält folgende Fassung.

„Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung (Endlaugung, Abschlämmung Solereinigung und Kalkofengaswäsche) wird befristet bis zum 31.12.2021 erteilt.“

- k) Im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis werden die Ziffern 4 bis 5 inhaltlich aufgehoben und mit dem Zusatz „nicht besetzt“ versehen.

- l) Im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 6 des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Tabelle wie folgt neu gefasst.

„Messstellen-Nr.“	Probenahmestelle*	Ort der Probenahmestelle
1500300002	Ablauf Ammoniakdestillation	Endlaugenzwischenpumpstation
1500300003	Zulauf IAA Unseburg	Endlaugenzwischenpumpstation
1500300004	Ablauf IAA Unseburg	Wehreinlauf zum sog. Fischteich
1500300005	Kanal 5	- noch offen -
1500305001	Ablauf Rückkühlwerke 1+2	PN-Schacht Rückkühlwerke 1+2
1500305009	Ablauf Rückkühlwerk 3	PN-Hahn Rückkühlwerk 3
1500305012	Ablauf Rückkühlwerk 4	Rückkühlwerk 4
1500305013	Ablauf RRB der EVZA	Regenrückhaltebecken
431607	Kanal 1	Kanal 1, Athenslebener Weg
431608	Kanal 2	Kanal 2, unterhalb Bahnwaage
431609	Kanal 3	Kanal 3, unterhalb Bahnwaage
431656	Rückführwasser	Gefluder, vor Einleitung in Kanal 3
431696	Ablauf KOG-Wäscher	zw. den Bahngleisen Höhe KOG-Wäscher
431698	Ablauf Frischwasserkühlung	Ablauf Kaltwasserbecken

\* siehe Anlage 2 – Fließbild mit Probenahmestellen“

Nach der Tabelle wird folgender Satz 2 neu angefügt.

„Abweichend von Satz 1 ist die Probenahmestelle für Kanal 5 spätestens zur Inbetriebnahme des Kanals 5 einzurichten. Über die Einrichtung der Probenahmestelle ist die zuständige Wasserbehörde mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme des Kanals 5 zu informieren.“

- m) Im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 7.2 des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Tabelle wie folgt neu gefasst.

„Messstellen-Nr.“	Probenahmestelle	Kontrollparameter/ Kontrolltätigkeit	Häufigkeit
1500300002	Ablauf Ammoniakdestillation	Ammonium-Stickstoff	betriebstäglich
1500300005	Kanal 5	pH-Wert Abwassertemperatur	betriebstäglich betriebstäglich
431607	Kanal 1	pH-Wert Abwassertemperatur	betriebstäglich betriebstäglich
431608	Kanal 2	pH-Wert Abwassertemperatur Chloridkonzentration	betriebstäglich betriebstäglich betriebstäglich

431609	Kanal 3	pH-Wert Abwassertemperatur Abwassermenge Chloridkonzentration Chloridfracht	betriebstäglich betriebstäglich betriebstäglich betriebstäglich
431656	Rückführwasser	pH-Wert	betriebstäglich
1500305013	Ablauf RRB der EVZA vor Einleitung in Kanal 3	Abwassermenge	monatlich, jährlich“

n) Im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ werden nach Ziffer 9.11 des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis die folgende Ziffern 10. bis 14. neu eingefügt.

„10. Die CSD hat zu untersuchen, wie ihre Abwasseranlagen so betrieben und benutzt werden können, dass eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu nutzen.

Das Ergebnis ist der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31.12.2019 vorzulegen. Vor Errichtung oder wesentlicher Änderung von Abwasseranlagen, spätestens jedoch nach fünf Jahren ist es zu aktualisieren.

11. Die CSD hat nach weiteren Möglichkeiten der Reduzierung des Salzeintrages in die Gewässer zu suchen. Ergeben sich wirtschaftlich zumutbare technische Maßnahmen zur Minimierung bzw. Verwertung oder alternativen Entsorgung der salzhaltigen Abwässer, ist dies der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

12. Gewässermonitoring

Es wird ein Gewässermonitoring für die Bode zu den Auswirkungen des Einleitens von Abwasser aus der Sodaherstellung auf die Beschaffenheit der Bode und bezüglich des Verbesserungsgebotes nach § 27 WHG (wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) angeordnet.

Hierfür ist ein entsprechendes Monitoring-Konzept unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu erstellen.

Das Konzept soll mindestens Art und Umfang sowie Zeiträume und Häufigkeiten der erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflicht enthalten.

Das Monitoring-Konzept ist bis 31.03.2019 der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung des Konzeptes erfolgt im Hinblick auf seine Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit; es wird Grundlage für das durch nachträgliche Anordnung als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegende Monitoring-Programm.

13. Bau und Betrieb der Rückführwasserleitungen

Die Anforderungen in Punkt A.II.2 Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffern 6.1 bis 6.8 sind auf die Rückführwasserleitungen entsprechend anzuwenden.

14. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Die CSD hat nach praktisch geeigneten Maßnahmen zu suchen, durch welche sichergestellt werden kann, dass das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegensteht.

Als eine geeignete Maßnahme ist das in der Planung befindliche Projekt der CSD anzusehen, durch welches – nach dem 01.01.2022 – die direkte Überleitung des aufbereiteten Prozesswassers in die Elbe ermöglicht würde. Es zielt darauf ab, die Bode und die Saale von chlorid- und stickstoffhaltigen Schadstoffeinträgen aus der Sodaherstellung am Standort Staßfurt zu entlasten.

Der vorhandene Ablaufplan ist mit Blick darauf mit folgenden Mindestinhalten fortzuschreiben:

- Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen,
- Angabe der Priorität für jede Maßnahme,
- Angabe des Verantwortlichen für jede Maßnahme,
- voraussichtlicher Beginn und Dauer jeder Maßnahme

Jeweils halbjährlich (zum 30.06. bzw. 31.12.) ist der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert über den Stand der Realisierung zu berichten und ggf. der Ablaufplan zu aktualisieren. Dabei sind etwaige Hindernisse oder Veränderungen in den Ablaufplan aufzunehmen und alternative Lösungen unter Beachtung der zeitlichen Auswirkungen darzustellen.

Zum 31.12.2020 ist der zuständigen Wasserbehörde ein Schlussbericht zu übergeben. Entsprechendes gilt für weitere Maßnahmen, durch welche die Zielerreichung gesichert werden soll.“

- o) Der Unterpunkt „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt neu gefasst.

„Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AbwAG folgende Jahresschmutzwassermengen festgelegt:

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Jahresschmutzwassermenge
1500300004	Ablauf IAA Unseburg	4.730.000 m <sup>3</sup> /a
431696	Ablauf KOG-Wäscher	1.570.000 m <sup>3</sup> /a
1500305001	Ablauf Rückkühlwerke 1+2	260.000 m <sup>3</sup> /a
1500305009	Ablauf Rückkühlwerk 3	150.000 m <sup>3</sup> /a
1500305012	Ablauf Rückkühlwerk 4	120.000 m <sup>3</sup> /a“

**B. Begründung**

**I. Verfahrensablauf**

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt, hat am 05.02.2014 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Weiterführung der bestehenden Abwassereinleitungen in den sog. Fischteich, die Bode und durch flächenhafte Versickerung in das Grundwasser ab dem 01.01.2015 beantragt. Der für die Abwassereinleitung maßgebliche wasserrechtliche Er-

laubnisbescheid vom 19.12.2003, Az. 43.2.13-62631-0115-2002, erteilt durch das ehemalige Regierungspräsidium Magdeburg, zuletzt geändert mit dem 14. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes am 18.10.2018, Az. 405.5-62631-89-05-18, verlor für die Einleitung von „Abwasser aus der Produktion“ am 31.12.2014 sowie für die „Abflutung von Kühlkreisläufen“ zum 31.12.2015 seine Gültigkeit.

Mit Schreiben vom 20.05.2015 wurde über die Umfirmierung der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG zur CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG informiert.

Die beantragte Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar und bedarf daher der behördlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) cc) und Abs. 3 Nr. 3 der Wasser-ZustVO.

Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Die Einleitung des Abwassers aus den Kühlsystemen in die Bode erfolgt ebenso wie auch des Prozessabwassers aus der Sodaherstellung über die Kanäle 1, 2, 3 und/oder 5. Für die Antragstellerin ist ein technologisches Trennen sowohl dieser beiden Abwasserströme als auch die Zusammenführung der verschiedenen Kühlwasserströme und somit die Ableitung der Kühlabwässer über nur einen alleinigen „Kühlwasserkanal“ nicht möglich. Infolge dessen entscheidet das Landesverwaltungsamt über den Antrag, weil das Landesverwaltungsamt auf Grund der sachlichen Zuständigkeit nach § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) cc) und Abs. 3 Nr. 3 der Wasser-ZustVO bereits über den Antrag zur Einleitung des Prozessabwassers zu entscheiden hatte (vgl. Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.12.2014, Bescheid- Nr. 405.5.2-62631-89-03-14).

Nach § 2 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) war ein förmliches Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

In diesem Verfahren wurden die Stellungnahmen und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange sowie Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt:

- Salzlandkreis, Umweltamt
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesverwaltungsamt, Fachreferate

Der Antrag wurde gemäß § 4 IZÜV nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.08.2014 bis 24.09.2014 in der Stadt Staßfurt, der Verbandsgemeinde Egelner Mulde in Unseburg und im Landesverwaltungsamt zur Einsicht ausgelegt, die Einwendungsfrist endete am 08.10.2014.

Im Ergebnis der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, Ausgabe August 2014, hat die Solvay Chemicals GmbH, Köthensche Straße 1-3 in 06406 Bernburg, am 30.09.2014 eine Einwendung eingebracht. Die Einwendung richtet sich nicht grundsätzlich gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG. Es geht der Solvay Chemicals GmbH vielmehr darum, die rechtmäßige und diskriminierungsfreie Anwendung der Salzkorrektur entsprechend § 6 Abs. 4 AbwV für die Sodawerke sichergestellt zu wissen. Die Einwendung bezieht sich auf drei Schwerpunkte:

1. Die Gleichbehandlung beider Sodawerke bei der Einforderung von  $G_{Ei}$  unter Anwendung der Salzkorrektur.
2. In den Erlaubnisbescheid müssen alle rechtlich notwendigen Anforderungen nach dem Stand der Technik einfließen.
3. Die öffentlich ausgelegten Unterlagen reichen für die Beurteilung der Gestattungsfähigkeit nicht aus.

Beim Erörterungstermin am 13.11.2014 wurde festgestellt, dass die genannten Schwerpunkte der Einwendung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren bereits berücksichtigt werden bzw. grundlegende Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind. Weitere Einwände gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind weder von den beteiligten Behörden und Ämtern noch von der Öffentlichkeit geäußert worden.

Der Erlaubnisantrag vom 05.02.2014 konnte nicht abschließend vor dem Auslaufen der Erlaubnis für die betreffenden Teilströme beschieden werden.

Im Hinblick auf eine Legalisierung der Einleitung von Produktionsabwasser in den sog. Fischteich, das Grundwasser und die Bode ab 01.01.2015 hat das Landesverwaltungsamt nach § 17 WHG der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co.KG auf ihren Antrag vom 13.11.2014 die wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns am 10.12.2014, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-03-14, geändert mit Bescheid am 12.12.2017, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-06-17, erteilt.

Im Hinblick auf eine Legalisierung der Einleitung von Abwasser aus indirekten Kühlsystem in die Bode ab 01.01.2016 hat das Landesverwaltungsamt nach § 17 WHG der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co.KG auf ihren Antrag vom 12.10.2015 die wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns am 17.12.2015, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-01-15, zuletzt geändert mit Bescheid vom 05.06.2018, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-01-18, erteilt.

Dem Erlaubnisbescheid liegen im Wesentlichen folgende eingereichte und behördlich beigezogene Unterlagen zugrunde:

- Antrags- und Ergänzungsunterlagen
  - Antrag vom 05.02.2014 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis einschl. Antragsunterlagen mit Ergänzungen vom 09.05.2014
  - E-Mails der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG vom 11.06.2014, 07.07.2014 und 28.07.2014 zur Kennzeichnung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
  - Antrag vom 13.11.2014 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG (Produktionsabwasser)
  - FAX Sodawerk Staßfurt GmbH & Co.KG vom 01.12.2014 zur Abwasserabgabe VJ 2015
  - Schreiben der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG vom 08.12.2014 zur „Festlegung eines Überwachungswertes für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern“
  - Schreiben vom 12.01.2015 der RA'e Kopp-Assenmacher (Verpflichtungsklage mit Mandatsvollmacht und Klageschrift an VG Magdeburg)
  - Schreiben der CIECH Soda Deutschland GmbH & CO. KG vom 20.05.2015 zur Umfirmierung, ergänzt durch E-Mail vom 09.06.2015 (Auszug Handelsregister)
  - E-Mail der CIECH Soda Deutschland GmbH & CO. KG vom 30.09.2015 zur Kühlwasserableitung
  - Antrag der CIECH Soda Deutschland GmbH & CO. KG vom 12.10.2015 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG (Kühlwasser)
  - Anzeige CIECH Soda Deutschland GmbH & CO. KG vom 03.04.2017 zur Änderung der Kühlwasseraufbereitungsmittel und zur Inbetriebnahme Rückkühlwerk 3
  - Schreiben der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 05.10.2017 „Ergänzung abwasserabgaberelevanter Parameter“ mit Korrektur vom 19.10.2017
  - E-Mail CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 30.11.2017 „Erklärung KOG-Abwasser 2018“
  - Schreiben CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 07.12.2017 „Stellungnahme zu Bescheid-Entwürfen“

- Anzeige der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 31.01.2018 zur Änderung der Kühlwasseraufbereitungsmittel
- Antrag der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 03.04.2018 auf Änderung des Parameters AOX (Kühlwasser)
- Schreiben der RA'e Kopp-Assenmacher & Nusser vom 09.03. und 12.09.2018 (Produktionskapazität Leichtsoda)
- Schreiben der RA'e Kopp-Assenmacher & Nusser vom 12.09.2018 (Zustimmung zur Rückwirkung der wasserrechtlichen Erlaubnis)
- Schreiben der RA'e Kopp-Assenmacher & Nusser vom 09.10.2018 (produktionsspezifischer Klarlaugenanfall; Einsatz von Rückführwasser in der Kalkofengaswäsche)
- E-Mail der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 07.11.2018 (Hinweise zum Entwurf der WRE)
- E-Mail der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 07.11.2018 (Angaben zum RKW 4)
- Anzeige der CIECH Soda Deutschland GmbH & CO. KG vom 08.11.2018 zur Errichtung Rückkühlwerk 4
- Bescheide des Landesverwaltungsamtes zur Zulassung des vorzeitigen Beginns
  - Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.12.2014, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-03-14 (Produktionsabwasser), geändert durch
    - 1. Änderungs-Bescheid vom 12.12.2017, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-06-17
  - Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.12.2015, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-01-15 (Kühlwasser), geändert durch
    - 1. Änderungs-Bescheid vom 01.08.2017, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-02-17
    - 2. Änderungs-Bescheid vom 12.12.2017, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-05-17 mit Berichtigung vom 01.02.2018
    - 3. Änderungs-Bescheid vom 05.06.2018, Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-01-18
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und betroffener Behörden:
  - Landesverwaltungsamt Referat 409 vom 08.09.2014
  - Landesverwaltungsamt Referat 407 vom 30.09.2014,
  - Landesverwaltungsamt Referat 401 vom 01.10.2014,
  - Gewässerkundlicher Landesdienst vom 01.10.2014 und 31.08.2018,
  - Salzlandkreis vom 13.10.2014,
  - Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 20.10.2014,
- E-Mail des Salzlandkreises vom 23.03.2015 an das Landesverwaltungsamt (Abwasserbeseitigungspflicht)
- Aktenvermerk vom 25.09.2014 zur öffentlichen Auslegung des Antrages im Landesverwaltungsamt
- Aktenvermerk vom 14.10.2014 zur öffentlichen Auslegung des Antrages in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Aktenvermerk vom 16.10.2014 zur öffentlichen Auslegung des Antrages in der Stadt Staßfurt
- Niederschrift des Landesverwaltungsamtes zum Erörterungstermin vom 13.11.2014
- Notiz vom 27.11.2014 zum Gespräch am 13.11.2014 mit Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG

- Ergebnisse der behördlichen Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht nach §§ 100, 102 WHG aus der Datenbank Abwasser für die Messstellen 1500300002, 1500300003, 1500300004, 1500300005, 1500305001, 1500305009, 431607, 431608, 431609, 431656, 431696 und 431698
- Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (2010 bis 2015), Stand 11.11.2009
- Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021, Stand 12.11.2015

Gegenstand des Antrags vom 05.02.2014 ist insbesondere das Begehren der Antragstellerin, dass bezüglich „der Einleitung von Abwasser über die IAA in den Nachklärteich (Anm. = in den sog. Fischteich) und in das Grundwasser“ als Überwachungswert für den Parameter „Gifftigkeit gegenüber Fischeiern“ ( $G_{EI}$ ) eine Verdünnungsstufe von 2 in Verbindung mit der Regelung des § 6 Abs. 4 AbwV am Ablauf der Industriellen Abwasseranlage (IAA) Unseburg festzulegen sei.

Zu dieser Frage gab es in der Vergangenheit mehrere Gespräche unter Beteiligung des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Außerdem erfolgten, jeweils unter Anhörung der Antragstellerin, seit dem Jahr 2007 u.a. die folgenden – diesbezüglich maßgebenden – Änderungen des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheids bzw. Festlegungen im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns:

- Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{EI}$  auf die Verdünnungsstufe 32 durch den 1. Änderungsbescheid vom 27.10.2006 (Az. 405.5.4-62631-52-01-06)
- Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{EI}$  auf die Verdünnungsstufe 2 durch den 9. Änderungsbescheid vom 26.03.2012 (Az. 405.5-62631-89-02-12)
- Aufhebung der vorgenannten Regelung des 9. Änderungsbescheides durch den Rücknahmebescheid vom 23.12.2014 (Az. 405.5.2-62631-89-04-14/9.Ä-R)
- Festlegung des Überwachungswertes auf die Verdünnungsstufe 48 durch den Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.12.2014 (Az. 405.5.2-62631-89-03-14), angefochten mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Az. 3 A 4/17 MD), mit Wirkung zum 01.01.2015
- Änderung der vorgenannten Entscheidung unter Festlegung des Überwachungswertes auf die Verdünnungsstufe 32 durch Bescheid vom 12.12.2017 (Az. 405.5.2-62631-89-06-17), angefochten mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Az. 3 A 46/18 MD), mit Wirkung zum 01.01.2018

Neben den vorgenannten wasserrechtlichen Einleitbescheiden sind darüber hinaus auch die Ergebnisse der behördlichen Überwachung seit dem Jahr 2005 maßgebend. Die betreffenden aktenkundigen und der Antragstellerin bekannten Analyseergebnisse seit dem 1. Januar 2005 zeigen, dass der im 9. Änderungsbescheid festgelegte Überwachungswert 2 für den Parameter  $G_{EI}$  bei keiner der erfolgten behördlichen Beprobungen des Ablaufs IAA erreicht wurde. Vielmehr ist aus den Messwerten der behördlichen Überwachung folgende unterschiedliche Entwicklung der Schädlichkeit des durch die Antragstellerin eingeleiteten Abwassers für den Parameter  $G_{EI}$  zu erkennen:

So wurde der Überwachungswert 32 für den Parameter  $G_{EI}$  am Ablauf der IAA Unseburg im Zeitraum vom 11.01.2007 bis zum 15.03.2012 durchgängig eingehalten oder sogar unterschritten. Dem entgegen wurde ein Anstieg auf den Messwert 48 im Zeitraum vom 31.05.2012 bis zum 10.12.2014 wie folgt mehrfach festgestellt:

- 2012 bei 4 Probenahmen: -
- 2013 bei 6 Probenahmen: Messung am 10.12.2013
- 2014 bei 6 Probenahmen: Messungen am 21.01.2014, 18.06.2014, 28.10.2014, 10.12.2014

Im Zeitraum vom 10.02.2015 bis 06.08.2018 wurden Messwerte von 48 lediglich am 10.02.2015 und 16.04.2015 festgestellt. Danach lagen die Messwerte wieder bei maximal 32.

Diese Entwicklung und die damit verbundene tatsächliche Zunahme der Schädlichkeit des Abwassers aus dem Ablauf der IAA fällt zeitlich ersichtlich zusammen mit dem Zeitraum ab der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den 9. Änderungsbescheid und der Geltung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  von 2 i. V. m. der Fiktion der Einhaltung des genannten Überwachungswertes entsprechend der Salzkorrektur des § 6 Abs. 4 AbwV.

Die daraufhin vorgenommenen Anpassungen der wasserrechtlichen Zulassung des Einleitens durch den Bescheid vom 10. Dezember 2014, insbesondere die Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  war damit aus behördlicher Sicht ordnungsrechtlich erforderlich. Dieses behördliche Handeln hat auch tatsächlich zu einer Veränderung und Verbesserung der Situation geführt. Dies belegen die im Anschluss ermittelten Messwerte für den in Rede stehenden Parameter  $G_{Ei}$ . Denn mit der Anpassung des Einleitbescheids konnte der vorstehend benannte Trend zur Verschlechterung der tatsächlichen Einleitwerte seit dem Erlass des 9. Änderungsbescheides gestoppt und umgekehrt werden. So wurde der seit dem 10.12.2013 noch gehäuft und wiederholt festgestellte hohe Wert für den Parameter  $G_{Ei}$  von 48 am gegenständlichen Ablauf – bis auf zwei Ausnahmen am 05.03.2014 und am 29.07.2014 – ab dem 11.06.2015 nicht mehr erreicht. Vielmehr betrug der betreffende Parameter nur noch den Wert von maximal 32 oder darunter. Nach den Ergebnissen der behördlichen Überwachung wie auch der Eigenüberwachung blieben die Messwerte für den Parameter  $G_{Ei}$  in den Jahren 2016 und 2017 ausnahmslos unterhalb des Wertes 48. Aufgrund dessen konnte mit dem 1. Änderungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 12. Dezember 2017 der maßgebende Wert für den Parameter  $G_{Ei}$  auf die geringere Verdünnungsstufe von 32 festgelegt werden.

Im Ergebnis der vorgenannten Gesamtentwicklung befanden sich CSD und das Landesverwaltungsamt in insgesamt vier gerichtlichen Verfahren wegen Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht im Rechtsstreit; ein weiteres wasserrechtliches Klageverfahren wurde vom Verwaltungsgericht Magdeburg im Januar 2018 mit einem bereits anhängigen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Zur außergerichtlichen Klärung der streitigen Fragen und zur Beilegung dieser Gerichtsverfahren fand am 17. November 2017 ein erstes Gespräch zur vergleichweisen Beilegung statt, dem zwei weitere Gespräche im Januar und Juni 2018 folgten.

Im Gespräch vom Juni 2018 bekräftigte CSD, dass sie ihre Rechtsauffassung zur Festlegung einer Verdünnungsstufe von 2 – also auf der Höhe des abwasserabgabenrechtlichen Schwellenwertes – unter gleichzeitiger Anordnung einer Regelung zur Salzkorrektur ungeachtet der Vergleichsbereitschaft im Übrigen aufrechterhalte. Für den Fall, dass der von CSD begehrte Erlaubnisbescheid eine diesbezügliche Regelung ablehne, wolle sie ihr diesbezügliches Klagebegehren fortführen.

Am 7. November 2018 gab es ein weiteres Gespräch zu Einzelheiten des angestrebten Vergleichs und des vorab übersandten Entwurfs zu diesem 15. Änderungs- und Ergänzungsbescheid.

## **II. Materielle Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 57 Abs. 1 und § 12 Abs.1 WHG**

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zur Einleitung von Abwasser in Gewässer liegen vor, da in Einklang mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. d. § 57 Abs.1 Nr. 2 und § 12 Abs.1 WHG vereinbar sind.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegen nicht vor.

## **1. Emissionsbezogene Anforderungen an die Abwasserentsorgung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG**

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG kann eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des anfallenden Abwassers so geringgehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, können gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 WHG in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck wurde die Abwasserverordnung mit speziellen Vorgaben für die Abwässer verschiedener Herkunftsbereiche erlassen.

Für das Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen (nachfolgend: Kühlwasser) ist der Anhang 31 AbwV anzuwenden.

Für den Herkunftsbereich „Abwasser aus der Sodaherstellung“ hat der Verordnungsgeber im Hinblick auf Menge und Schädlichkeit bislang keine Aussage getroffen; die Bundesregierung hat dazu von ihrer Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen sind nicht Bestandteil der Abwasserverordnung; für die jeweils zu beachtende Mindestanforderungen nach dem S. d. T. ist kein Anhang (Abwasserherkunftsbereich) in der Abwasserverordnung bestimmt.

Anhang 22 AbwV nimmt sogar Abwasser, das aus der Sodaherstellung und der Herstellung von Kalidüngemitteln stammt, ausdrücklich aus seinem Anwendungsbereich aus. Hintergrund der Ausnahme für das Abwasser aus der Herstellung von Kalidüngemitteln ist, dass die Gewässerbelastung bei der Kaliindustrie im Wesentlichen durch die in Wasser leicht löslichen Chloride der Alkali- und Erdalkalimetalle hervorgerufen wird und es einen Stand der Technik zur Entfernung der gelösten Chloride aus dem Abwasser nicht gibt. Bei der Ausnahme für das Abwasser aus der Sodaherstellung kommt hingegen noch ein weiterer Aspekt hinzu. Auf Grund der stark unterschiedlichen Anlagen lässt sich hier kein einheitlicher Stand der Technik feststellen (siehe BR-Drs. 421/02 vom 08.05.2002).

Mangels Konkretisierung in der Abwasserverordnung hat die Erlaubnisbehörde den Stand der Technik selbst zu ermitteln und festzulegen, wobei der Stand der Technik als Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen definiert ist, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltfreundlichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Hierbei sind bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, die in der Anlage 1 des WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Technisch Unmögliches oder in der Praxis nicht anwendbares oder wirtschaftlich Unverhältnismäßiges kann nicht verlangt werden. Zum Beispiel scheiden thermische Eindampfverfahren aufgrund des hohen energetischen Aufwandes aus.

## **2. Immissionsbezogene Anforderungen an die Abwassereinleitung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 WHG**

Neben den emissionsbezogenen Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt die beantragte Einleitung auch die immissionsbezogenen und sonstigen Voraussetzungen.

§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG stellt die Erlaubniserteilung unter den Vorbehalt, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. Das entspricht den Vorgaben des § 12

Abs. 1 WHG (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 57 Rn. 24). Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Gegenstand der behördlichen Prüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind zunächst die für Gewässer geltenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 12 Rn. 11). Auch darüber hinaus darf keine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten sein und der Gewässerbenutzung dürfen keine Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

## **2.1. Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer**

Die erlaubte Einleitung in die Bode steht mit den nach Maßgabe der §§ 57 Abs. 1 Nr. 2; 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG für die Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuhaltenden Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG im Einklang. Das Verschlechterungsverbot ist mangels negativer Veränderungen des Gewässerzustandes gewahrt. Das Verbesserungsgebot, dessen Ziele nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis Ende 2027 zu erreichen sind, ist auf Grundlage des Bewirtschaftungsplanes der FGG Elbe fristverlängert.

### **2.1.1. Verschlechterungsverbot**

Die Bode im Abschnitt von Wehr Staßfurt bis Mündung in die Saale, also der Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL 19OW01-00, ist als „erheblich verändert“ im Sinne des § 28 WHG eingestuft. Dieser Oberflächenwasserkörper ist gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands vermieden wird. Die Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 200/60/EG, der sog. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), inhaltsgleich um.

Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der als Oberbegriff für den ökologischen Zustand und das ökologische Potential verstandene Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar. Entsprechendes gilt für den chemischen Zustand, für dessen Einstufung anders als beim ökologischen Zustand bzw. Potential nur zwei Bewertungsmöglichkeiten („gut“ und „nicht gut“) vorgesehen sind. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt demnach vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 7 der OGewV 2016 überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung. Es ist grundsätzlich sachgerecht, die im Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG dokumentierten Zustands- und Potentialbewertungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der WRRL, des WHG und ggf. der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind.

Bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, ist auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen. Unter dem „Gewässerzustand“ sind gemäß § 3 Nr. 8 WHG die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers zu verstehen. Gemäß § 3 Nr. 7 WHG sind „Gewässereigenschaften“ die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern. Wasserbeschaffenheit meint gemäß § 3 Nr. 9 WHG die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers.

Schließt die Erlaubnis an eine vorangegangene Erlaubnis an, so ist der Zustand des Gewässers bei gleichbleibenden Einleitungen unverändert. Nichts Anderes kann gelten, wenn – wie hier – das weitere Einleiten im unmittelbaren Anschluss an eine vorhergehende Erlaubnis zunächst auf der Grundlage des § 17 WHG zugelassen gewesen ist. Denn eine „Verschlechterung“ des Gewässerzustands wäre allenfalls bei einer Gestattung für *höhere* schadstoffhaltige Einleitungen anzunehmen. Die Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Produktionsabwasser bzw. von Kühlwasser knüpften jedoch an die inhaltlich übereinstimmenden Regelungen des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheids vom 19.12.2003 an.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen, die in der Rechtsprechung des EuGH, des BVerwG und der Instanzgerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit herausgearbeitet worden sind, ist bei der Beurteilung des aktuellen Gewässerzustands des OWK SAL19OW01-00 nach dem Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 von einem „schlechten“ ökologischen Potential und einem „nicht guten“ chemischen Zustand auszugehen. Eine höhere schadstoffhaltige Einleitung wird mit der hiermit erteilten Erlaubnis im Vergleich zu dem bislang gestatteten Einleiten nicht zugelassen. Dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot ist deswegen genügt.

#### **2.1.1.1. Einstufung im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe**

Der ökologische und chemische Zustand, bzw. das ökologische Potential und der chemische Zustand der von der salzhaltigen Abwassereinleitung betroffenen Oberflächenwasserkörper sind im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 unter Berücksichtigung der Belastung aus Salzeinträgen und sonstigen Belastungen bewertet worden.

Oberflächenwasserkörper können als hydromorphologisch erheblich verändert eingestuft werden (heavily modified waterbody = HMBV), wenn ein guter ökologischer Zustand nur bei signifikant negativen Auswirkungen auf bestehende Nutzungen erreicht werden könnte. HMBV müssen das gute ökologische Potential erreichen, d.h. es müssen bezüglich der ökologischen Qualitätskomponenten alle Verbesserungen durchgeführt werden, die ohne signifikant negative Nutzungseinschränkung erreichbar sind. Die Einstufung des ökologischen Potentials/Zustands eines Gewässers erfolgt anhand einer Reihen von biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten.

Der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 weist ein „schlechtes“ ökologisches Potential und einen „nicht guten“ chemischen Zustand für den OWK SAL19OW01-00 aus.

#### **2.1.1.2. Keine Verschlechterung**

Von der erlaubten Einleitung geht keine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes der von der Salzwassereinleitung betroffenen Wasserkörper aus.

Die erlaubte Einleitung ist nicht geeignet, eine negative Veränderung der Gewässereigenschaften hervorzurufen. Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen (§ 3 Nr. 7 WHG). Die Einleitung von salzhaltigen Abwässern ist allein geeignet, auf die Wasserbeschaffenheit und dadurch auf die Gewässerökologie einzuwirken. Negative Auswirkungen auf die Wassermenge und die Hydromorphologie sind von vornherein ausgeschlossen.

Die durch die erlaubte Einleitung verursachte Salzkonzentration wird gegenüber dem heutigen Zustand nicht erhöht. Durch die fortgeführte Abwassereinleitung wird nach den fachlichen Erkenntnissen im Hinblick auf die erlaubt einzuleitenden Salzwassermengen die Wasserbeschaffenheit in der Bode nicht zusätzlich negativ verändert.

Daher ist die Einleitung auch nicht geeignet, die von der Wasserbeschaffenheit abhängige Gewässerökologie zusätzlich zu beeinträchtigen. Die Aufrechterhaltung bzw. das Fortdauern des bestehenden ökologischen Zustandes durch die (zeitweilige) Beibehaltung der bestehenden Grenzwerte

steht der Einleiterlaubnis nicht entgegen, da diese allein ein Fehlen positiver Veränderungen im Sinne des Verbesserungsgebotes darstellt, nicht jedoch eine Verschlechterung i.S.d. Verschlechterungsverbotes begründet. Im Einleitungszeitraum ist CSD angestrengt, durch innerbetriebliche Maßnahmen die Abwassereinleitung zu reduzieren.

Die erlaubte Einleitung erlaubt nach den vorliegenden fachlichen Erkenntnissen zudem keine Schadstoffeinträge, die eine Verschlechterung des chemischen Zustandes bewirken könnten. Die Einleitung prioritärer Stoffe wird mangels Erhöhung der Einleitmenge und -konzentrationen der von CSD umfassten (salzhaltigen) Abwässer nicht verstärkt. Der chemische Zustand der Bode wird sich daher nicht verschlechtern.

Die in den Salzabwässern aus den bei der Produktion verwendeten Grund- und Hilfsstoffe herrührenden zu beachtende Parameter sind in ihrer Einleitkonzentration begrenzt bzw. sie sind in einer solchen Konzentration vorhanden, dass eine Limitierung entbehrlich ist.

### 2.1.2 Verbesserungsgebot

Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die als „erheblich verändert“ eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass ein „gutes“ ökologisches Potential und ein „guter“ chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Eine Genehmigung ist vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das *konkrete Vorhaben* das Erreichen eines guten ökologischen Potentials und/oder eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Für die Gefährdung ist auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen.

Dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot kommt im Verhältnis zum Verschlechterungsverbot eine eigenständige Bedeutung zu. Im Erlaubnisverfahren ist deshalb den einzelnen Umweltzielen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL kumulativ Rechnung zu tragen.

Wie ausgeführt, hat der für die Erlaubnisentscheidung heranzuziehende Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 ein „schlechtes“ ökologisches Potential und einen „nicht guten“ chemischen Zustand für den OWK SAL19OW01-00 festgestellt. Die Frist für die Erreichung des Bewirtschaftungsziels ist jedoch vom Landesverwaltungsamt gemäß § 29 WHG bis 2027 (siehe: Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021, Stand 12.11.2015 – Anhang A 5.2, S. 155) verlängert worden. An die Festlegung der Fristverlängerung im Bewirtschaftungsplan ist die Erlaubnisbehörde gebunden.

Der Erlaubnis Antrag vom 05.02.2014 bezieht sich jedoch hinsichtlich der Einleitung von Produktionsabwasser nur auf einen Zeitraum bis zum 31.12.2021. Deswegen ist nichts dafür anzunehmen, dass das antragsgemäß zeitlich befristete Gestatten des Einleitens von Produktionsabwasser in die Bode das Erreichen des wasserwirtschaftlichen Ziels zum maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Dies gilt selbst unter der Voraussetzung, dass die Einleitung von Produktionsabwasser in die Bode auf der Grundlage einer weiteren wasserrechtlichen Gestattung über den 31.12.2021 hinaus andauern wird. Denn es ist auf der Grundlage der heutigen Erkenntnisse möglich, dass die für das „schlechte“ ökologische Potential der Bode wesentlich mitverantwortliche Einleitung von salzhaltigen Produktionsabwässern beendet wird. Die Einleitungen von salzhaltigen (Produktions-)Abwässern in die Bode schränken die Entwicklung der gewässertypischen Tier- und Pflanzenwelt des OWK erheblich ein. Salzeinleitungen aus anderen Quellen und die geogene Hintergrundbelastung sind dafür im Vergleich eher von untergeordneter Bedeutung. Die Einleitungen von salzhaltigem Produktionsabwasser könnten unter Umständen beendet werden, wenn es – bis Ende 2027 – zu einer Überleitung von salzhaltigen (Ab-)Wässern zur Elbe käme. Das Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 sieht deswegen die Untersuchung bzw. Planung einer solchen Maßnahme vor.

In Übereinstimmung mit der Auflage III.10 des Bescheids vom 10.12.2014 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns hat die Antragstellerin entsprechende – bereits begonnene – Planungen und Er-

mittlungen fortgesetzt. Im Ergebnis ist eine Vorzugstrasse vom Standort der Industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg zur Elbe bei Schönebeck gefunden. Nach den bisherigen Ergebnissen spricht viel dafür, dass einem dort zu errichtenden Einleitbauwerk und einem Einleiten des in der IAA im Wege der Sedimentation behandelten Produktionsabwassers keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Hingegen liegen der Erlaubnisbehörde zum derzeitigen Zeitpunkt keine belastbaren Erkenntnisse dafür vor, dass bis zum Ende der gesetzten Frist für die Zielerreichung auf andere Weise eine Entlastung des Einleitgewässers von den salzhaltigen Inhaltsstoffen des Produktionsabwassers für den Einleiter erreicht werden könnte. Jedenfalls gilt dies hinsichtlich eines verhältnismäßigen, für den Einleiter wirtschaftlich noch zumutbaren Aufwands für die Herauslösung der Salze aus dem Abwasser. Insoweit ist für die Erlaubnisbehörde bislang noch der Erkenntnisstand maßgeblich, der sich aus der Antwort der Bundesregierung vom 13.02.2008 (BT-Drs. 16/8038) auf eine Kleine Anfrage ergibt. Allerdings sind für die Zukunft wirksame Maßnahmen zur Salzreduzierung oder eines anderweitigen Einsatzes z.B. für Zwecke des Versatzes grundsätzlich vorstellbar. Entsprechende planerische Aussagen müssten sich aus der Maßnahmenplanung für den sich anschließenden Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 ergeben. Dies gilt auch für Aussagen zu einer zu errichtenden Überleitung zur Elbe, um ggf. so den bestmöglichen Zustand der OWK SAL19OW01-00 (Bode – von Wehr Staßfurt bis Mündung in die Saale), SAL08OW01-00 (Saale – von Einmündung Wipper bis Mündung in Elbe) und MEL07OW01-00 (Elbe – von unterhalb Einmündung Saale bis oberhalb Einmündung Havel/Gnevsdorfer Vorfluter) zu erreichen.

Im Rahmen der Planung des kommenden Bewirtschaftungszeitraums ist auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und ggf. mit welchen Maßgaben hinsichtlich des bestmöglichen ökologischen Potentials insbesondere für den fraglichen OWK SAL19OW01-00 abweichende Bewirtschaftungsziele festzulegen sind.

Bezüglich der Einleitungen von Kühlwasser ist prognostisch die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele zum maßgeblichen Zeitpunkt durch eine fortschreitende Unterschreitung von UQN nicht zu erwarten. Das Kühlwasser enthält nur zu einem zu vernachlässigenden Anteil relevante Schadstoffe. Für das Einleiten von Kühlwasser ist deswegen nach den Vorgaben des Anhangs 31 der AbwV eine vorherige Behandlung im Sinne einer (emissionsbezogenen) Reduzierung der Schädlichkeit der Abwasserinhaltsstoffe nicht erforderlich. Allerdings kann der Eintrag von Kühlwasser für das Einleitgewässer nachteilig sein. Deswegen ist insoweit aufgrund der (immissionsbezogenen) Vorgaben der OGewV 2016 die Spanne der Temperaturerhöhung im Einleitgewässer in geeigneter Weise zu begrenzen.

### **2.1.3. Fristverlängerung im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe**

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird die Herstellung des „guten Gewässerzustandes“ in Abhängigkeit vom vorhandenen Gewässertyp gefordert. Aus gewässergütewirtschaftlichen Aspekten war die Zielerreichung des guten Gewässerzustandes in der Bode gemäß Bewirtschaftungsplan 2010 – 2015 der FGG Elbe bis 2021 gegeben; wäre die Elbe-Überleitung in der Zeit ab 2022 daher geboten gewesen.

Mit der erlaubten Einleitung in die Bode wird dem Verschlechterungsverbot sowohl im Einleitgewässer als auch im Oberflächenwasserkörper SAL19OW01-00 Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für den OWK SAL19OW01-00 eine Zielerreichung bis Dezember 2021 vorgesehen war (unabhängig von einer Verlängerung der Zielerreichungsfrist), kann aufgrund der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes für den vorgegebenen zeitlichen Rahmen die Einleiterlaubnis für das salzhaltige Produktionsabwasser befristet erteilt werden. Inzwischen ist die Frist für die Erreichung des guten Gewässerzustandes nach WRRL für die Bode bis 2027 verlängert (siehe: Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021, Stand 12.11.2015 – Anhang A 5.2, S. 155); die Zielerreichung bleibt bis dahin vorerst

ausgesetzt. Das bedeutet, dass das Erreichen des Bewirtschaftungszieles bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht gefährdet ist.

## **2.2. Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser**

Gemäß § 47 Abs. 1 und 2 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Im Bereich der IAA Unseburg sind die Grundwasserkörper SAL\_GW\_066 „Triaslandschaft Börde“ und SAL\_GW\_067 „Bodeaue“ betroffen.

Beide Grundwasserkörper sind in einem mengenmäßig guten Zustand und in einem chemisch schlechten Zustand. Für die derzeitige Verfehlung des chemisch guten Zustands sind die Überschreitungen der Schwellenwerte nachfolgender Stoffe nach Anlage 2 GrwV maßgeblich:

- Nitrat in SAL\_GW\_066
- Bentazon in SAL\_GW\_067

Als Verursacher der Verfehlung des guten chemischen Zustands wurde die Landwirtschaft identifiziert. Die Frist zur Erreichung des guten chemischen Zustands wurde bis 2027 verlängert (siehe: Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021, Stand 12.11.2015 – Anhang A 5.3 S. 16/17).

Für die Abwassereinleitung in das Grundwasser im Bereich der IAA Unseburg wurden die für das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG behördlich geprüft.

Die Prüfung ergab, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands auszuschließen ist, da die Abwassereinleitung mit einer entsprechenden Wasserhaltung im sog. Fischteich korrespondiert.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands bezüglich Chlorid und Ammonium wäre möglich. Auf Grund der besonderen geologischen Formation im Bereich der IAA Unseburg und der Wasserhaltung im sog. Fischteich – um die Ausbreitung des salzhaltigen Abwassers zu verhindern – kann es jedoch allenfalls zu einer lokal begrenzten Beeinträchtigung kommen. Im Übrigen ist auch nach Einstellung der Abwassereinleitung unvermeidlich mit einem Eintrag von Chlorid und Ammonium aus den abgelagerten Feststoffen in das Grundwasser zu rechnen.

Der Zielerreichung bis 2027 steht die Fortsetzung der Abwassereinleitung im bisherigen Umfang nicht entgegen.

## **2.3. Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen**

Die Benutzung eines Gewässers, die zwar nicht der engeren wasserwirtschaftlichen Zielsetzung widerspricht, die jedoch durch andere gesetzliche Vorschriften untersagt ist, darf nicht erteilt werden (BVerwG, Urteil vom 17. März 1989 – 4 C 30/88 –, juris, Rn. 16). Zu den danach zu beachtenden Vorschriften gehören insbesondere die Verbote des Natur- und Landschaftsschutzrechtes.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, weil andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Einleiterlaubnis entgegenstehen nicht ersichtlich sind.

### **3. Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG**

Um die dauerhafte Einhaltung der emissions- und immissionsbezogenen Anforderungen an die Abwassereinleitungen sicherzustellen, ist die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen und sonstiger Einrichtungen erforderlich. Denn die Einhaltung soll nicht allein vom Verhalten des Erlaubnisinhabers abhängen, sondern durch Errichtung und Betrieb entsprechender Anlagen bzw. Einrichtungen auch objektiv hinreichend sichergestellt sein.

Für das stark chlorid- und stickstoffhaltige Abwasser aus der Sodaproduktion werden die IAA Unseburg sowie die dem Abwasseranfall quasi vorgeschaltete, dem Stand der Technik entsprechende Ammoniakdestillation betrieben.

Die Anforderungen an das Abwasser aus indirekten Kühlsystemen können ohne Behandlung eingehalten werden.

Hinsichtlich des Abwassers aus der Kalkofengaswäsche ist für den Zeitraum der Gültigkeit dieses Einleitbescheides davon auszugehen, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Kalkbrennerei und der Kalkofengaswäsche die festgelegten Anforderungen an das Abwasser ohne Behandlung eingehalten werden können.

### **III. Ermessenserwägungen, § 12 Abs. 2 WHG**

Die Einleitung in den sog. Fischteich und fortführend in die Bode stellt die derzeit aus tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einzig verhältnismäßige und zur Verfügung stehende Beseitigungsmöglichkeit dar. Ohne die Abwassereinleitung in die Bode kann weder der Produktionsbetrieb im Sodawerk Staßfurt aufrechterhalten werden, noch können die unvermeidbar und produktionsabhängig anfallenden, behandelten Abwässer aus der industriellen Absetzanlage beseitigt werden.

Die derzeitige Art der Beseitigung ist unvermeidlich.

Es stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren nahegelegenen Oberflächengewässer für eine Einleitung der salzhaltigen Abwässer zur Verfügung. Die Einleitung der salzhaltigen Abwässer in die leistungsstärkere Elbe ist derzeit in Prüfung.

Ein Anspruch auf Festlegung eines Überwachungswertes für  $G_{Ei}$  von 2 für den Ablauf IAA Unseburg ist nicht gegeben. (siehe Begründung Punkt V.)

### **IV. Begründung der maßgeblichen Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.I.1 i. V. m. A.II)**

Mit **Punkt A.II. a)** dieses Bescheides wird der Unterpunkt „örtliche Lage der Gewässerbenutzungen“ des Punktes A.II.1. der wasserrechtlichen Erlaubnis neu gefasst, ohne dass sich die örtliche Lage der Gewässerbenutzungen tatsächlich ändert.

Dies war erforderlich, um die Lage der Gewässerbenutzungen politisch, wasserwirtschaftlich und vermessungstechnisch eindeutig zu beschreiben. Es wurden durchgängig:

- die Angabe des Landkreises aktualisiert,
- die Angabe der Örtlichkeit ergänzt,
- die Angabe des Wassereinzugsgebietes aktualisiert,
- die Angabe des Oberflächenwasserkörpers bzw. Grundwasserkörpers ergänzt und
- die Angabe der Koordinaten aktualisiert.

Bei der örtlichen Lage für das Einleiten von mechanisch behandeltem Abwasser aus der IAA Unseburg in das Grundwasser wurde darüber hinaus ein Eckpunkt für das neue Becken 7 ergänzt.

Die Koordinaten entsprechen dem neuen amtlichen Lagebezugssystem in Sachsen-Anhalt, dem Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 mit der Universalen Transversalen Mercator Abbildung (ETRS89/UTM). Die Geobasisdaten werden durchgängig in der UTM-Zone 32 geführt.

Mit **Punkt A.II. b)** dieses Bescheides wird der Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 3 des Punktes A.II.2. der wasserrechtlichen Erlaubnis neu gefasst. Dies war erforderlich, weil die bisherigen Spiegelstriche nicht mehr alle der aktuellen Fassung der Abwasserverordnung entsprechen.

Der Spiegelstrich 3 (signifikante Stellen) wurde gestrichen, da er nicht erforderlich ist. Der Spiegelstrich 4 (CSB-Einhaltefiktion) wurden gestrichen, weil im Abwasser aus der Sodaherstellung im Rahmen der behördlichen Überwachung ein von der bisherigen Regelung abweichendes CSB:TOC-Verhältnis festgestellt worden ist.

Mit **Punkt A.II. c)** dieses Bescheides wird in Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 4.2 des Punktes A.II.2. der wasserrechtlichen Erlaubnis aktualisiert.

Dies ist erforderlich, weil die „DIN 38402-11 vom Dezember 1995“ durch die „DIN 38402-11 vom Februar 2009“ ersetzt worden ist.

Mit **Punkt A.II. d)** dieses Bescheides wurde der Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 7.1 Satz 1 des Punktes A.II.2. der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Das Auslaufbauwerk für den Kanal 5 wurde nicht, wie ursprünglich festgelegt, bis zum 31.12.2003 instandgesetzt, weil der Kanal 5 nicht für Einleitungen des Sodawerkes oder vertraglich geregelter Dritter genutzt wurde. Es ist daher erforderlich, den Kanal 5 aus dieser Nebenbestimmung zu streichen.

Mit **Punkt A.II. e)** dieses Bescheides wurde in Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ des Punktes A.II.2. der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ziffer 7.5 die neue Ziffer 7.6, bezüglich des Auslaufbauwerkes für den Kanal 5, angefügt.

Dies ist erforderlich, weil sich CSD die Option offenhalten möchte, den Kanal 5 wieder zu nutzen. Die Inbetriebnahme ist jedoch nur mit einem ordnungsgemäßen Auslaufbauwerk entsprechend den aktuellen Regeln der Technik zulässig.

Mit **Punkt A.II. f)** dieses Bescheides wird Punkt A.III.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis aus Gründen der Klarstellung neu gefasst.

Mit **Punkt A.II. g)** dieses Bescheides wird die Überschrift von Punkt E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis aktualisiert.

Dies ist zur Klarstellung erforderlich, da mit der angezeigten Umfirmierung der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG zur CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. die Angabe nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprach.

Mit **Punkt A.II. h)** dieses Bescheides wird im Unterpunkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis die antragsgemäße Fortsetzung der Einleitung von Produktionsabwasser und Abwasser aus indirekten Kühlsystemen geregelt.

Die Darstellung der erlaubten Teilströme wird dabei systematisch gegliedert. Es wird ausdrücklich zwischen dem Abwasser aus der Sodaherstellung – bestehend aus der Endlaugung, dem Abwasser aus der Solereinigung und dem Kalkofengaswaschwasser – einerseits und dem Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen – bestehend aus der Frischwasserkühlung im Ablauf und der Abflutung von Kühlkreisläufen – andererseits unterschieden.

Auf die Festlegung einer maximalen Produktionsmenge Leichtsoda wird verzichtet. Die Angabe ist zur Beschreibung des zulässigen Umfangs der Gewässerbenutzung entsprechend § 10 Abs. 1 WHG nicht erforderlich. Festlegungen zur Überwachung i. w. S. können im Übrigen als Nebenbestimmungen getroffen werden.

Der zulässige Umfang der Gewässerbenutzung am Standort der IAA Unseburg ist nicht getrennt nach „Einleitung in das Grundwasser“ und „Einleitung in den sog. Fischteich“ ausgewiesen. Das Verhältnis beider Einleitungen schwankt in Abhängigkeit insbesondere von der Betriebsweise der IAA Unseburg. Der zulässige Umfang kann nur in der Summe sinnvoll und eindeutig begrenzt werden. Im Übrigen sind beide Einleitungen über die Wasserhaltung im sog. Fischteich verknüpft, weil die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nur in Verbindung mit der Wasserhaltung möglich ist.

Die Festlegung der maximalen Jahresabwassermenge am Standort IAA Unseburg beruht auf nachstehenden Überlegungen.



Bei der „Einleitung in das Grundwasser“ am Standort der Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb (ARK) wird entgegen dem Antrag keine Tagesmenge festgelegt, da der beantragte Wert nur einem Jahresdurchschnitt entspricht.

Die festgelegte maximale Jahresabwassermenge für die ARK ist bei der maximalen Jahresabwassermenge für die IAA Unseburg bereits enthalten. D.h., wenn eine Einleitung über die ARK in das Grundwasser erfolgt, vermindert sich entsprechend die maximal zulässige Jahresabwassermenge an der IAA Unseburg.

Für die „Einleitung von Abflutwasser aus Kühlkreisläufen“ wird entgegen dem Antrag keine Jahresabwassermenge für die Abflutung nach Biozidbehandlung festgelegt. Da die Kühlkreisläufe regel-

mäßig einer Stoßbehandlung mit halogenhaltigen Bioziden unterzogen werden, ist eine mengenmäßige Differenzierung zwischen „VOR der Biozidbehandlung“ und „NACH der Biozidbehandlung“ nicht möglich.

Mit **Punkt A.II. i)** dieses Bescheides wird nach dem Unterpunkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis der neue Unterpunkt „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“ eingefügt.

Der neue Unterpunkt enthält vom Grundsatz her die Festlegungen, die in der ursprünglichen wasserrechtlichen Erlaubnis als Benutzungsbedingungen enthalten waren. Seit dem neuen WHG (2010) gibt es den Begriff Benutzungsbedingungen wasserrechtlich nicht mehr. Die Anforderungen an das Abwasser stellen vielmehr Inhaltsbestimmungen dar und sind daher nun vor dem Unterpunkt „Nebenbestimmungen“ angeordnet.

Zu den Anforderungen an das Abwasser im Einzelnen:

#### Zu – Ziffer 1. (Abwasser aus der Sodaherstellung)

Das Abwasser aus der Sodaherstellung besteht im Wesentlichen aus dem Ablauf der Ammoniakdestillation (Endlauge), der Abschlammung der Solereinigung und dem Abwasser aus der Kalkofengaswäsche (vgl. frühere Merkblatt ATV-M 764 „Abwasser, das in der Soda-Industrie bei der Herstellung von Natriumcarbonat (Soda) anfällt“ vom Juni 1999).

Es fällt nicht in den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung. Der Stand der Technik ist somit im Einzelfall zu bestimmen. (Weitergehende) Anforderungen können sich im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens ergeben. Darüber hinaus sind Anforderungen für abwasserabgabenrelevante Parameter erforderlich, soweit sie zu erwarten und noch nicht durch den Stand der Technik oder das Bewirtschaftungsermessens begrenzt sind.

Bei der Feststellung des Standes der Technik wurden insbesondere der außer Kraft gesetzte Anhang 30 „Abwasser aus der Sodaherstellung“ (Anm. ohne Absetzanlagen) der Rahmen-AbwasserVwV, das ebenfalls außer Kraft gesetzte Merkblatt ATV-M 764 „Abwasser, das in der Soda-Industrie bei der Herstellung von Natriumcarbonat (Soda) anfällt“ vom Juni 1999 sowie das BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Feststoffe und andere“ vom August 2007 berücksichtigt.

#### Zu – Ziffer 1.1 (Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage)

Der Überwachungswert für Ammonium-Stickstoff ( $\text{NH}_4\text{-N}$ ) am Ablauf der Ammoniakdestillation ist eine Anforderung nach dem Stand der Technik für den Ort vor Vermischung, der bereits in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.12.2003 mit Wirkung vom 01.01.2010 festgelegt war (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 08. Juni 2011 – 9 A 307/08 –, juris).

Er ist erforderlich, da nur hier die Einhaltung des Standes der Technik bei der Ammoniakrückgewinnung überprüft werden kann. Eine weitere (gezielte) Behandlung des Parameters findet nicht statt. Die Minderung des Parameters bei der mechanischen Behandlung der Endlauge auf der IAA Unseburg bzw. der Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb resultiert aus einer Verlagerung in andere Umweltmedien.

Die Antragstellerin ist in der Lage den Überwachungswert einzuhalten.

#### Zu – Ziffer 1.2 (Ablauf der IAA Unseburg)

Die Anforderungen für die Parameter Abfiltrierbare Stoffe und Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff wurden antragsgemäß festgelegt.

Der Überwachungswert für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe entspricht dem festgestellten Stand der Technik beim Betrieb von Absetzanlagen.

Die übrigen Überwachungswerte (CSB,  $N_{ges}$ ,  $P_{ges}$  und  $G_{EI}$ ) wurden aus abwasserabgaberechtlichen Gründen festgelegt. Die Höhe der Überwachungswerte für CSB,  $P_{ges}$  und  $G_{EI}$  resultieren jeweils aus Messergebnissen im Rahmen der behördlichen Überwachung. Mit dem Überwachungswert für  $G_{EI}$  wird auch der Gehalt an Salzen erfasst.

#### Zu – Ziffer 1.3 (Ablauf der Kalkofengaswäscher)

Der Überwachungswert für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe entspricht dabei dem festgestellten Stand der Technik. Er wurde antragsgemäß festgelegt.

Die übrigen Überwachungswerte (CSB,  $N_{ges}$ ,  $P_{ges}$ , AOX, Blei, Quecksilber und  $G_{EI}$ ) sind jedenfalls aus abwasserabgaberechtlichen Gründen festzulegen. Vormalig war die damals zuständige Wasserbehörde davon ausgegangen, dass die genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht über den Schwellenwerten nach der Anlage (zu § 3) AbwAG zu erwarten seien. Dies lässt sich jedoch bei den eingesetzten Roh- und Hilfsstoffen (Kalkstein, Koks und Anthrazit) sowie der Betriebsweise der Kalkbrennerei im Rahmen des angewandten Solvay-Verfahren zur Herstellung von Soda und den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen nicht aufrechterhalten. Die festgelegten Überwachungswerte orientieren sich an den Analysen- und Messergebnissen der behördlichen Überwachung im Jahr 2018.

#### Zu – Ziffer 2. (Abwasser aus Kühlsystemen)

Das Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen ist dem Anwendungsbereich von Anhang 31 der AbwV zuzuordnen.

#### Zu – Ziffer 2.1 (Frischwasserkühlung)

Für das Abwasser aus der Frischwasserkühlung bestimmt der Anhang 31 der AbwV Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls. Diese sind nach § 1 Abs. 2 Satz 3 AbwV jedoch nur in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen, wenn sie zu erwarten sind.

Antragsgemäß werden der Frischwasserkühlung keine Betriebs- und Hilfsstoffe zugesetzt und auch keine Schädlichkeit im abwasserabgaberechtlichen Sinne zugeführt. Durch die Festlegung des Verzichtes auf den Einsatz der genannten Betriebs- und Hilfsstoffe konnte von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.

#### Zu – Ziffer 2.2 (Abflutung von Kühlkreisläufen – Rückkühlwerke)

Die Überwachungswerte entsprechen dem Stand der Technik nach Anhang 31 AbwV und werden weitgehend antragsgemäß festgelegt.

Der Überwachungswert für CSB ist eine Anforderung an das Abwasser für die Einleitstelle. Gemäß Anhang 31 Teil B Abs. 4 AbwV wurde bei der Festlegung des Überwachungswertes eine Vorbelastung von 13 mg/l berücksichtigt. Dies ist zulässig, weil im Wasser bei der Entnahme aus einem Gewässer eine Schadstofffracht vorhanden ist und diese bei der Einleitung in die Bode anteilig noch vorhanden ist; damit soll vermieden werden, dass das nicht behandlungsbedürftige Kühlwasser allein auf Grund einer

Vorbelastung behandelt werden müsste. Die anteilige Fracht wurde entsprechend der einzuleitenden Abwassermenge in einen Konzentrationswert umgerechnet und mit der Anforderung von 40 mg/l addiert. Die Vorbelastung kann auf Antrag oder von Amts wegen neu berechnet werden.

Der Überwachungswert für  $P_{ges}$  ist eine Anforderung an das Abwasser für die Einleitstelle. Mit der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung wurde im Anhang 31 die Bezeichnung des Parameters „Phosphorverbindungen, als Phosphor, gesamt (P-Verb.)“ mit Wirkung vom 31.08.2018 durch „Phosphor, gesamt“ ( $P_{ges}$ ) ersetzt. Da der Erlaubnisbescheid rückwirkend zum 01.01.2018 wirksam wird, wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.08.2018 zusätzlich ein Überwachungswert für P-Verb. festgelegt. Somit wird klargestellt, dass der Bescheid mit Blick auf § 9 Abs. 5 AbwAG (Ermäßigungsvoraussetzungen) ganzjährig der Abwasserverordnung entspricht.

Der Überwachungswert für Zink ist eine Anforderung an das Abwasser vor Vermischung. Er wird festgelegt, weil zinkhaltige Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden sollen.

Die Überwachungswerte für AOX,  $G_L$  sowie „Chlordioxid und andere Oxidantien“ sind Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls. Sie werden festgelegt, weil auf Grund der Vorgaben der 24. BImSchV zur Legionellen-Bekämpfung Stoßbehandlungen mit bioziden Wirkstoffen durchgeführt werden.

Die Überwachungswerte für  $N_{ges}$  am Ablauf der Rückkühlwerke wurden aus abwasserabgaberechtlichen Gründen und antragsgemäß festgelegt.

#### Zu – Ziffer 3. (Abwasserkanäle an der Werksgränze)

Die Überwachungswerte für den pH-Wert-Bereich und die maximale Abwassertemperatur ergeben sich aus einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Betrachtung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens. Sie sind erforderlich, um vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern.

#### Zu – Ziffer 4. (Salzbefrachtetes Abwasser in Kanal 3)

Die salzbefrachteten Teilströme (Rückführwasser, Salzbrunnenwasser, Kalkofengaswaschwasser bei Einsatz von Rückführwasser) werden im Normalbetrieb über Kanal 3 in die Bode eingeleitet.

Das Rückführwasser ist dabei die Summe aus:

- dem in der IAA Unseburg mechanisch behandeltem Abwasser aus der Sodaherstellung, welches über das Grundwasser und über das Ablaufwehr dem sog. Fischteich zufließt,
- dem im Bereich der IAA Unseburg anfallenden Niederschlagswasser und
- dem Grundwasser, welches auf Grund der Wasserhaltung im sog. Fischteich zur Sicherung einer maximalen Wasserspiegelhöhe von 61,50 m HN und dem dadurch geschaffenen Absenkungstrichter dem sog. Fischteich zufließt.

Mit diesen kumulierten, salzbefrachteten Teilströmen wird der Bode die maßgebliche, aus der Sodaherstellung stammende Schadstoffmenge an Chlorid zugeführt. Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (siehe allgemein §§ 1, 6 WHG) und nach Maßgabe der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften, welche Schadstoffe in welchen Konzentrationen und Frachten in die Gewässer eingeleitet werden dürfen (siehe dazu §§ 12, 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG) wird daher der Parameter Chlorid im Kanal 3 begrenzt. Die Begrenzung ist unabhängig davon zulässig, ob der Eintrag der Stoffe durch – dem Stand der Technik entsprechende – Maßnahmen vermeidbar ist oder nicht. Sie bezweckt eine möglichst genaue Eingrenzung der Benutzungsbefugnis hinsichtlich solcher Stoffe, die geeignet sind, im Gewässer schädliche Veränderungen zu bewirken.

Der Überwachungswert für die Chloridkonzentration orientiert sich dabei am höchsten Messwert an den Rückführwasserpumpen 1 und 2 im Rahmen der Selbstüberwachung im Jahr 2018.

Der Überwachungswert für die Chloridfracht ergibt sich aus der Summe von:

- 1.973 t/d aus der Sodaproduktion  
(Mindestanforderung des vormaligen Anhangs 30 der Rahmen-AbwasserVwV mit 1.200 kg Chlorid pro t Leichtsoda – multipliziert – mit der immissionsschutzrechtlich zulässigen maximalen Produktionsmenge von 600.000 t Leichtsoda pro Jahr – dividiert – durch 365 Tage pro Jahr)
- und 500 t/d nach Angabe von CSD aus der Förderrate des Grundwassers aus dem Braunkohletagebau und der salzhaltigen geogenen Strukturen und rechnerisch aus dem Überwachungswert für die Chloridkonzentration und der

Da die Einhaltung der festgelegten Chloridfracht im Rahmen der behördlichen Überwachung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich wäre, wurde der Nachweis als Betreiberpflicht im Rahmen der Selbstüberwachung festgelegt.

Zu – Ziffer 5. (Temperatur im Gewässer)

Die Überwachungswerte für die maximale Temperatur und die maximale Temperaturerhöhung in der Bode ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben der OGewV für den hier in Rede stehenden OWK SAL19OW01-00.

Der OWK ist dem Gewässertyp „Kiesgeprägte Tieflandflüsse“ (LAWA-Typcode 17) und der Fischgemeinschaft des Epipotamals (EP) zuzuordnen. Die Anforderungen an das hier maßgebliche gute ökologische Potential ergeben sich bei der Temperatur und Temperaturerhöhung aus der Anlage 7 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2) „Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten“ Punkt 2.1.1 OGewV.

Die vorgegebenen maximalen Temperaturwerte sind laut Angabe des Gewässerkundlichen Landesdienstes durchgängig unterschritten.

Zur Feststellung der Temperaturerhöhung werden zwei Messstellen bestimmt, die im Rahmen des Gewässerüberwachungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt betrieben werden; damit wird der Aufwand für den Einleiter minimiert.

Mit **Punkt A.II. j)** dieses Bescheides wird in Unterpunkt „Befristung“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis die Erlaubnis für die Einleitung des stark salz- und stickstoffhaltigen Abwassers aus der Sodaherstellung antragsgemäß befristet.

Abweichend vom Antrag ist in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens in die Befristung auch das Abwasser aus der Kalkofengaswäsche eingeschlossen.

Das Abwasser aus der Kalkofengaswäsche mit der hier vorliegenden Beschaffenheit fällt nur im Zusammenhang mit der Sodaherstellung an. Es ist nicht mit dem Abwasser aus der Rauchgaswäsche anderer Herkunftsbereiche vergleichbar und ist somit einer der drei wesentlichen Abwasserströme der Sodaherstellung. Außerdem darf gemäß der derzeit geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 14. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 18.10.2018 (Az. 405.5.2-62631-89-05-18) das Rückführwasser in der Kalkofengaswäsche eingesetzt werden, so dass auch hier stark salz- und stickstoffhaltiges Abwasser anfallen kann.

Mit **Punkt A.II. k)** dieses Bescheides werden im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis die Ziffern 4 bis 5 inhaltlich aufgehoben und mit dem Zusatz „nicht besetzt“ versehen.

Dies ist zur Klarstellung erforderlich.

Die Ziffer 4.1 ist durch Punkt A.II. i) dieses Bescheides jetzt in den neuen Unterpunkt „Anforderungen an das Abwasser“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis übernommen worden.

Die Ziffern 4.2 bis 4.5 waren wegen der Befristung der Erlaubnis für bestimmte Abwasserteilströme durch Zeitablauf erloschen.

Die Ziffer 5 ist durch Fristablauf (1. Bewirtschaftungszeitraum nach der WRRL) gegenstandslos. Im Übrigen finden die Festlegungen unter dieser Ziffer in Punkt A.II n) dieses Bescheides (hier: Salzreduktion, Gewässermonitoring und Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele) ihre Fortsetzung.

Mit **Punkt A.II. I)** dieses Bescheides wird im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 6 des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis die Tabelle der einzurichtenden Probenahmestellen neu gefasst.

Dies ist aus Gründen der Klarstellung erforderlich, weil bisher eine zusammenfassende Auflistung aller für die behördliche Überwachung relevanten Probenahmestellen des Sodawerkes und die, für die eindeutige Zuordnung der Ergebnisse der behördlichen Überwachung zu den Probenahmestellen, erforderliche Angabe der jeweiligen Messstellennummern fehlten.

Mit **Punkt A.II. m)** dieses Bescheides wird im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 7.2 des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis die Tabelle mit den zusätzlich zu den entsprechenden Mindestanforderungen an Art und Umfang der Selbstüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) durchzuführenden Untersuchungen/Kontrolltätigkeiten neu gefasst.

Dies ist erforderlich, weil in der Tabelle bisher die Angabe der, für die eindeutige Zuordnung der Ergebnisse der Selbstüberwachung zu den Probenahmestellen erforderlichen, Messstellennummer fehlte.

Darüber hinaus wurden für die Probenahmestelle „Rückführwasser“ (Messstellennummer 431656) die betriebstäglich zu bestimmenden Kontrollparameter Chloridkonzentration und -fracht neu festgelegt, weil mit diesem Bescheid diesbezügliche Anforderungen in Form von Überwachungswerten vorliegen, das Rückführwasser aber nicht in den Anwendungsbereich der Eigenüberwachungsverordnung fällt.

Mit **Punkt A.II. n)** dieses Bescheides werden im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ nach Ziffer 9.11 des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis mit den Ziffern 10. bis 14. neue Nebenbestimmungen eingefügt.

Zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen:

Zu – Ziffer 10. (Energieeffizienz)

Als Kriterium zur Bestimmung des Standes der Technik wird in Anlage 1 Nummer 9 WHG unter anderem auch der Einsatz energieeffizienter Verfahren genannt.

Für die im Anwendungsbereich der AbwV geregelten Herkunftsbereiche ist mit der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung mit Wirkung vom 31.08.2018 bei den allgemeinen Anforderungen in § 3 ein neuer Absatz eingefügt worden, wonach Abwasseranlagen so errichtet, betrieben und benutzt werden sollen, dass eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird.

Es ist daher erforderlich, diese Anforderung für das Abwasser aus der Sodaproduktion und die dafür erforderlichen Abwasseranlagen hier im Einzelfall festzulegen.

#### Zu – Ziffer 11. (Reduktion Salzeintrag)

Für die Entfernung von Salzen aus Abwasser gibt es gegenwärtig keinen Stand der Technik. Gerade aus diesem Grund müssen jedenfalls verfüg- und umsetzbare vorgelegte Möglichkeiten zur Verminderung des Salzeintrages ausgeschöpft werden. Dies ist ein allgemeiner Standard und ist unabhängig vom jeweiligen Stand der Technik bereits durch § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG gefordert.

Dem kommt vorliegend eine umso größere Bedeutung zu, als das Abwasser aus der Sodaherstellung einerseits produktionsbedingt und stets in besonders starkem Maße Salze, insbesondere in Form von Chlorid, aber auch Sulfat enthält und andererseits Sulfate und Chloride gegenwärtig bei der nachgelagerten Behandlung des Abwassers eben nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 24.01.2005 (Az. 402.4.5-44008-243) wurde der Antragstellerin die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Kalziumchlorid immissionsschutzrechtlich genehmigt. Diese Anlage sollte im Rahmen der ebenfalls genehmigten Erhöhung der Produktionskapazität auf damals 550.000 t Leichtsoda pro Jahr den zusätzlich erwarteten Salzeintrag mindern. Die Anlage zur Gewinnung von Kalziumchlorid wurde bisher nicht realisiert.

Derzeit bestehen für die Antragstellerin keine weiteren konkret verfügbaren Potenziale zur Verringerung des Salzabwasseranfalls. Zukünftige technische Weiterentwicklungen bzw. Potenziale zur Verringerung des Salzabwasseranfalls oder für einen wirtschaftlichen Einsatz von stark salzhaltigen Rückständen sind nicht ausgeschlossen und sind gemäß der verfügten Nebenbestimmung der Wasserbehörde mitzuteilen.

Bei der Ermessensentscheidung, die beantragte Abwassereinleitung zuzulassen, wurde berücksichtigt, dass es derzeit keine andere Möglichkeit der Beseitigung des stark salzhaltigen Abwassers gibt.

In diesem Zusammenhang ist die verfügte Nebenbestimmung erforderlich, weil damit – trotz der Einleitung des Produktionsabwassers aus dem Sodawerk und der damit verbundenen momentanen Stagnation bei der weiteren Verbesserung der Gewässergüte – aus heutiger Sicht der angestrebten Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahre 2027 unabhängig vom künftigen Einleitgewässer Rechnung getragen wird.

Sie ist auch verhältnismäßig i.e.S. (zumutbar), weil die Zweck-Mittel-Relation zwischen der von der Nebenbestimmung ausgehenden Belastung und dem damit beabsichtigten Erfolg (der langfristigen Reduzierung des Salzeintrags in Gewässer) angemessen ist. Im Übrigen enthält auch der zum Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 für den OWK SAL19OW01-00 „Bode – von Wehr Staßfurt bis Mündung in die Saale“ gehörige Maßnahmenprogramm u.a. die Maßnahme „Punktquellen Industrie, Studien/Gutachten Salzfracht Bode“.

#### Zu – Ziffer 12. (Gewässermonitoring)

Durch das angeordnete Gewässer-Monitoring sollen zum einen die aktuellen Auswirkungen der Einleitungen auf die Beschaffenheit des Einleitgewässers auf verbesserter Grundlage ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage könnten u.U. zu gegebener Zeit noch Maßnahmen getroffen werden, mit deren Hilfe auch unter ungünstigen Bedingungen eine Verfehlung der Bewirtschaftungsziele infolge der Einleitungen sicher ausgeschlossen werden kann.

Zum anderen ist das Gewässermonitoring für die Bode erforderlich, um – bezogen auf die Abwassereinleitungen der Antragstellerin – bis Ende 2021 eine verlässliche Datengrundlage für die nach dem 01.01.2022 notwendige Entscheidung über die weitere Einleitung von Abwasser aus der Sodaherstellung zu schaffen.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens wird die bis Ende 2021 befristete Einleitung von Abwasser aus der Sodaherstellung übergangsweise in die Bode erlaubt. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass auf Grund der langfristig geplanten Sodaherstellung am Standort Staßfurt auch darüber hinaus eine Abwassereinleitung erforderlich sein wird.

Die befristete Einleitung in die Bode ist bis zum 31.12.2021 erlaubnisfähig, weil das Land Sachsen-Anhalt die Frist für das Zielerreichungs-/Verbesserungsgebot bis Ende 2027 verlängert hat. Ob die Einleitung für die Zeit nach dem 01.01.2022 weiterhin erlaubt werden kann und ggf. für welchen Zeitraum und nach welchen Maßgaben, bedarf zu gegebener Zeit einer erneuten Prüfung.

Es ist daher für die Anschluss-erlaubnis ein „Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG“ der Antragstellerin erforderlich, um eine tiefergehende Betrachtung für eine Prognoseentscheidung der Erlaubnisbehörde zu ermöglichen.

Durch die Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts ist bezweckt, dass die eigenen Erkenntnismöglichkeiten und Vorschläge der Antragstellerin zur Ausgestaltung des Monitorings zum Zuge kommen können.

#### Zu – Ziffer 13. (Rückführwasserleitungen)

Schadensfälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass auch für diese Leitungen klare Regelungen für Grundanforderungen in Form der neuen Nebenbestimmung erforderlich sind.

#### Zu – Ziffer 14. (Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele)

Mit der Nebenbestimmung wird eine Angabe aus dem Antrag vom 05.02.2014 aufgegriffen.

Die Antragstellerin begründete die beantragte Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis insbesondere mit einem in der Planung befindlichen Projekt, welches bis zum 31.12.2021 die direkte Überleitung des (Anm. in der IAA Unseburg) aufbereiteten Prozessabwassers in die Elbe sicherstellen sollte. Hierdurch werde die Bode und die Saale von chlorid- und stickstoffhaltigen Abwässern aus der Sodaherstellung am Standort entlastet. Die geplante Überleitung berücksichtige das Zielerreichungsgebot der WRRL.

Die beantragte Befristung wurde von der im Auftrag der Antragstellerin im Vorfeld erarbeiteten rechtlichen Stellungnahme ihres Bevollmächtigten vom 28.03.2013 getragen.

Der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 weist für den OWK SAL19OW01-00 „Bode – von Wehr Staßfurt bis Mündung in die Saale“ – der als erheblich verändert ausgewiesen ist – ein „schlechtes“ ökologisches Potential und einen „nicht guten“ chemischen Zustand aus. Das dazugehörige Maßnahmenprogramm enthält u.a. die Maßnahmen:

- Punktquellen Industrie, Studien/Gutachten Salzfracht Bode;
- Planung der Überleitung von salzhaltigen Abwässern in die Elbe.

Im Rahmen des Ermessens wird es als angemessen betrachtet, die Antragstellerin als Verursacherin eines maßgeblichen Salzeintrages in die Bode, in die Maßnahme „Planung der Überleitung von salzhaltigen Abwässern in die Elbe“ einzubeziehen.

Die Nebenbestimmung ist in der verfügbaren Form erforderlich, um die Realisierung der Maßnahme „Planung der Überleitung von salzhaltigen Abwässern in die Elbe“ im laufenden Bewirtschaftungszeitraum sicher zu stellen.

Es bedarf weiterer Abstimmungen und Entscheidungen, auch im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung, welche Maßnahmen in der Verantwortung der Antragstellerin nach dem 01.01.2022 zu ergreifen sind.

Mit **Punkt A.II. o)** dieses Bescheides wird der Unterpunkt „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis antragsgemäß neu gefasst.

Dies war erforderlich, weil die vormals geltenden Festlegungen wegen der Befristung der Erlaubnis für bestimmte Abwasserteilströme durch Zeitablauf erloschen waren.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen:

1. Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
2. Phosphor
3. Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff
4. Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)
5. Metalle und ihre Verbindungen Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der

6. Giftigkeit gegenüber Fischeiern

den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor (= Verdünnungsstufe) zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Soweit die genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen oberhalb der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schwellenwerte zu erwarten sind, wurden entsprechende Überwachungswerte in Punkt E.I Unterpunkt „Anforderungen an das Abwasser“ der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

Die erforderlichen Jahresschmutzwassermengen sind in der neuen Tabelle enthalten, die auch die Messstellennummern zur eindeutigen Zuordnung der Jahresschmutzwassermengen zu den Probenahmestellen ausweist.

Für die Benutzungstatbestände

- Einleiten aus der IAA Unseburg in den sog. Fischteich
- Einleiten aus der IAA Unseburg in das Grundwasser und
- Einleiten aus der Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb in das Grundwasser

wird nur eine Gesamt-Jahresschmutzwassermenge am Ablauf der IAA Unseburg (Messstellennummer 1500300004) festgelegt, weil bei den beiden Einleitungen in das Grundwasser weder die Menge noch die Beschaffenheit messtechnisch erfasst werden können. Antragsgemäß wurden 4.730.000 m<sup>3</sup>/a festgelegt.

Im Übrigen sind die verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie werden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.

## **V. Begründung der Ablehnung von $G_{Ei} = 2$ (A.I.3)**

Der Antrag ist abzulehnen, insoweit die Antragstellerin begehrt, dass bezüglich der Einleitung des Abwassers der IAA Unseburg (Messstellennummer 1500300004) ein Überwachungswert für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ ) von 2 festgelegt wird bei entsprechender Anwendung der Regelung des § 6 Abs. 4 AbwV bei der wasserrechtlichen Überwachung sowie im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Festlegung sind nicht erfüllt. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf eine bescheidmäßige Festlegung eines Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  mit der Verdünnungsstufe 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 AbwV.

### **1. Parameterauswahl**

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Einleitung von Abwasser als Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG der behördlichen Erlaubnis. Diese Einleitungserlaubnis begrenzt alle Inhaltsstoffe im Abwasser, die wegen ihrer Schmutzfracht und spezifischen Schädlichkeit für das Gewässer von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Festsetzungen und Begrenzungen des biologischen Wirkparameters der Fischeigiftigkeit (siehe insoweit nur Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 10 Rn. 16 sowie § 57 Rn. 34). Der Parameter  $G_{Ei}$  erfasst die Schädlichkeit einer Kombination bestimmter Abwasserinhaltsstoffe für lebende Organismen. Er bewertet die Summe der toxischen Eigenschaften verschiedener Stoffe. Zu diesen Stoffen gehören neben Schwermetallen und Ammonium auch die Salze Sulfat und Chlorid. Daher sind sie bei der Bestimmung des  $G_{Ei}$ -Überwachungswertes mit zu erfassen (BVerwG, Urteil vom 9. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris, Rn. 25).

### **2. Anforderungen an Parameter nach dem Stand der Technik**

Bei der Einleitung von Abwasser wird der § 12 WHG durch die Spezialvorschrift des § 57 Abs. 1 WHG ergänzt. Aus dieser gesetzlichen Spezialnorm ergibt sich (ergänzend), dass die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser nur erteilt bzw. geändert werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Diese Formulierung („nur ... werden darf“) stellt einerseits noch einmal klar, dass auf die Erteilung der Erlaubnis – oder ggf. auf ihre Änderung – ein Anspruch selbst dann nicht besteht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG erfüllt sind und die Entscheidung insoweit im Bewirtschaftungsermessens der Behörde steht. Andererseits ist eine Erlaubnis bzw. die Änderung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG bereits dann zu versagen, wenn diese den materiellen Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in die Gewässer nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG widerspricht und damit die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt.

So liegt der Fall hier, auch wenn die beantragte Festlegung auf den ersten Blick scheinbar auf eine Verschärfung der bislang vorgegebenen Anforderungen durch einen niedrigeren und damit strengeren Überwachungswert von 2 abzielt. Unabhängig davon ist ein Anspruch auf die beantragte Festlegung für den Parameter  $G_{Ei}$  auf die Verdünnungsstufe 2 am Ablauf IAA aber auch mit Blick auf die berührten Aspekte der ordnungsgemäßen und sachgerechten Gewässerbewirtschaftung nicht gegeben.

Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sind gemäß § 57 Abs. 2 WHG für einzelne Herkunftsbereiche von Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) und ihren Anhängen festgelegt; diese Anforderungen entsprechen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 AbwV dem Stand der Technik. Die AbwV enthält damit im Ergebnis Anforderungen, die rechtlich gesichert beantwortet sollen, welche technischen Regeln dem Stand der Technik entsprechen.

Für das Abwasser aus der Sodaherstellung enthält die AbwV jedoch keinen Anhang, der die Mindestanforderungen an die Einleitung festlegt. Vielmehr wurde das Abwasser aus der Sodaherstellung durch den Verordnungsgeber ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der AbwV ausgeschlossen.

Da der maßgebende Stand der Technik für den Bereich der Herstellung von Soda somit nicht aus der AbwV abgeleitet werden kann, muss die Konkretisierung der emissionsbezogenen Anforderungen und die Festlegung eines sich daraus ergebenden emissionsbezogenen Überwachungswertes i.S. des § 57 Abs.1 Nr. 1 WHG durch die Behörde im Einzelfall, nach den jeweiligen konkreten Umständen erfolgen. Der Überwachungswert muss so festgelegt werden, dass sichergestellt ist, dass dieser auch eingehalten werden kann (siehe BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1995 – 4 C 7/94 –, juris, Rn. 17).

Diese Anforderungen hat das Landesverwaltungsamt für den Parameter  $G_{EI}$  mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21. Dezember 2014, geändert durch 1. Änderungsbescheid vom 17.12.2017 festgelegt. Dazu wurde der Überwachungswert für  $G_{EI}$  ab dem 01. Januar 2015 mit der Verdünnungsstufe 48 und ab dem 01. Januar 2018 mit der Verdünnungsstufe 32 bestimmt. Dabei hat die Wasserbehörde entsprechend der Begriffsdefinition in § 3 Nr. 11 WHG insbesondere die in der Anlage 1 zu § 3 WHG aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Wesentlich war einerseits der Gesichtspunkt, dass gegenwärtig bei der Abwasserbehandlung Sulfate und Chloride nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris). Davon geht auch die Antragstellerin aus.

Aufgrund des Fehlens eines einheitlichen Standes der Technik bleibt zum anderen, als realistischer Anknüpfungspunkt für notwendige emissionsbezogene Anforderungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie zur Gewährleistung der Anforderungen an die Gewässereigenschaften, nur der in dem einzuleitenden Abwasser konkret vorhandene Salzgehalt (neben dem Gehalt an Ammonium-Stickstoff), und die damit insgesamt bestehende tatsächliche Schädlichkeit für lebende Organismen.

Denn nur diese Punkte geben die für die Erteilung bzw. Änderung der Erlaubnis maßgebenden potenziellen Auswirkungen in einer sachgerechten und prüfungsfähigen Art und Weise wieder. Und nur so können die Schädlichkeit der Salze Sulfat und Chlorid für lebende Organismen und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt bei der Bestimmung des  $G_{EI}$ -Wertes miteingefasst werden, wie das Bundesverwaltungsgericht fordert. Auf dieser Grundlage ist der geringstmögliche einhaltbare Überwachungswert, unter Berücksichtigung etwaiger Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der betreffenden Schädlichkeit des Abwassers, zu ermitteln.

Gemessen an den Anforderungen würde die beantragte Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{EI}$  auf die Verdünnungsstufe 2 am Ablauf der IAA Unseburg gegen die materiellen Voraussetzungen und Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG verstoßen, wäre aber jedenfalls nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, so dass ein Anspruch auf die beantragte Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{EI}$  bereits aus diesen Gründen nicht besteht. Maßgebend ist dafür insbesondere, dass sachliche oder fachliche Voraussetzungen für eine solche geänderte Festlegung, insbesondere eine relevante Änderung des Standes der Technik, weder gegeben noch sonst erkennbar sind. Die von der Antragstellerin beantragte Neufestlegung des in der Zulassung angeordneten Überwachungswertes für den Parameter  $G_{EI}$  von 32 an der gegenständlichen Einleitungsstelle auf die Verdünnungsstufe 2 i. V. m. einer an § 6 Abs. 4 AbwV orientierten Einhaltungsfiktion wird letztlich nur mit der rechtlichen Annahme begründet, dass die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV (Salzkorrektur) vorliegend analog anzuwenden sei. Der Überwachungswert würde also ohne Veränderung der sachlichen oder fachlichen Voraussetzung, insbesondere ohne Änderung des Standes der Technik, allein aufgrund der unzutreffend angenommenen analogen rechtlichen Wirkung des § 6 Abs. 4 AbwV entsprechend geändert werden. Dies lässt außer Acht, dass die Überwachungswerte für die Parameter  $G_{EI}$  vorliegend nach den vorstehend benannten Kriterien festgelegt werden müssen und die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV, zumal als Element der Überwachungsebene, bei dieser Festlegung richtigerweise weder direkt noch analog rechtliche Vorgaben entfaltet.

(1) Die beantragte Änderung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  widerspricht daher bereits grundsätzlich den geltenden Anforderungen und Vorgaben des Wasserrechts. Denn der beantragte Überwachungswert von 2 erfasst für die gegenständliche Einleitstelle gerade nicht mehr den maßgebenden Salzgehalt in dem einzuleitenden Abwasser und die damit verbundene Schädlichkeit für lebende Organismen und ist im Ergebnis nicht einhaltbar. Eine solche Abbildung und Erfassung des tatsächlichen Gehaltes der Salze Chlorid und Sulfat und der entsprechenden Schädlichkeit für lebende Organismen (Giftigkeit gegenüber Fischeiern) durch den Überwachungswert, wäre aber zur sachgerechten und rechtmäßigen Bewertung und Begrenzung der Auswirkungen des gegenständlichen Abwassers anhand der Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts, insbesondere mit Blick auf die relevanten Gewässereigenschaften, erforderlich. Denn der Überwachungswert für den Parameter  $G_{Ei}$  ist nach der jeweiligen Zusammensetzung und Kombination der Abwasserinhaltsstoffe und ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen zu bestimmen. Dies erfasst auch die Salze Sulfat und Chlorid aufgrund ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris).

(2) Der beantragte Überwachungswert 2 verstößt i. V. m. der durch den Antrag angestrebten analogen Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV des Weiteren gegen die Anforderung, die Menge und Schädlichkeit des Abwassers zu begrenzen und so gering wie möglich zu halten. Denn auch wenn ein einheitlicher Stand der Technik für die Beseitigung von Salzen aus dem entstandenen Abwasser nicht gegeben ist, müssen jedenfalls verfüg- und umsetzbare vorgelagerte Möglichkeiten zur Verminderung der Menge bzw. Schädlichkeit des Abwassers ausgeschöpft werden. Dies ist ein allgemeiner Standard und ist unabhängig vom jeweiligen Stand der Technik bereits durch § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG gefordert. Dem kommt vorliegend eine umso größere Bedeutung zu, als das Abwasser aus der Sodaherstellung einerseits produktionsbedingt und stets in besonders starkem Maße Salze, insbesondere in Form von Chlorid, aber auch Sulfat enthält und andererseits Sulfate und Chloride gegenwärtig bei der nachgelagerten Behandlung des Abwassers eben nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können. Dies gilt insgesamt, wovon ersichtlich auch der Antrag ausgeht, ausdrücklich auch für das Abwasser der Antragstellerin am Ablauf IAA.

Diese besondere Bedeutung wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Salzgehalt als physikalisch-chemische Komponente gemäß Anhang V, Nr. 1.1.1 sowie 1.1.5 der WRRL eine Unterstützungskomponente der biologischen Komponenten ist und damit ebenfalls einen maßgebenden Faktor für die Einstufung des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern bzw. des ökologischen Potenzials von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern darstellt. Dies wird durch die Nr. 1.4.2, Ziffer i) und ii) des Anhanges V der WRRL zur Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustandes und des ökologischen Potenzials ausdrücklich bestätigt. Denn danach sind die Ergebnisse der biologischen und der physikalisch-chemischen Überwachung (siehe Nr. 1.3 des Anhanges V) der jeweiligen Qualitätskomponenten maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer bzw. des ökologischen Potenzials künstlicher und erheblich veränderter Wasserkörper.

Insoweit zeigt der, anhand der behördlichen Analysewerte seit dem Erlass des 9. Änderungsbescheides, trotz des ebenfalls formal strengeren Überwachungswertes von 2 zu erkennende Trend zur Verschlechterung der tatsächlichen Einleitwerte für den Parameter  $G_{Ei}$  und dessen Umkehr im Ergebnis der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Bescheid vom 23. Dezember 2014 Folgendes:

- Im Ergebnis der Kombination eines niedrigen Überwachungswertes (von 2) mit einer analogen Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV, wurden offensichtlich gerade nicht mehr alle zuvor herange-

zogenen möglichen Maßnahmen zur vorgelagerten Vermeidung und Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgeschöpft. Nur so ist die nach Erlass des 9. Änderungsbescheides festgestellte Zunahme und Häufung des Messwertes für den Parameter  $G_{Ei}$  auf 48 zu erklären.

- Die rechtswidrige Kombination der Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV mit dem niedrigen Überwachungswert durch den 9. Änderungsbescheid hat also bescheidmäßig die rechtliche Möglichkeit zur tatsächlich Überschreitung des bis dahin eingehaltenen Emissionsniveaus ( $G_{Ei}$  32 gemäß dem 1. Änderungsbescheid vom 27.10.2006 eröffnet. Dies hat i. E. auch zu einer entsprechenden tatsächlichen Überschreitung der Verdünnungsstufe von 32 geführt, wie an den maßgebenden Messwerten abzulesen ist. Damit hat sich die Schädlichkeit des Abwassers i. E. tatsächlich erhöht, was gegen die vorgenannten Grundsätze verstößt, insbesondere die Vorgabe, die Menge und Schädlichkeit des Abwassers unter Berücksichtigung der verfügbaren und anwendbaren technischen Standards und Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten.
- Damit im Zusammenhang folgt eine Rechtswidrigkeit des beantragten Überwachungswertes von 2 auch daraus, dass diese Verdünnungsstufe vorliegend offensichtlich objektiv nicht einhaltbar ist. Dies wird ebenfalls durch die bereits angesprochenen behördlichen Analyseergebnisse seit dem 1. Januar 2005 belegt. Auch wenn der Trend der Verschlechterung der tatsächlichen Einleitwerte seit Juni 2015 im Ergebnis der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Bescheid vom 23. Dezember 2014 gestoppt und umgekehrt werden konnte, konnte und kann der niedrige Überwachungswert 2 für den Parameter  $G_{Ei}$  weiterhin weder dauerhaft noch regelmäßig eingehalten werden.

Aus den Ergebnissen der behördlichen Überwachung der Jahre 2015 bis zum Jahr 2018 ergibt sich, dass die ermittelten Verdünnungsstufen zwischen 32 und 24 schwanken. Die beantragte Verdünnungsstufe von 2 kann die CSD ohne Anwendung der Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV hingegen nach den zum jetzigen Stand maßgeblichen Erkenntnissen bei der Einleitung in den sog. Fischteich nicht einhalten. Der niedrigste behördliche ermittelte  $G_{Ei}$ -Wert (seit 2004) liegt bei der Einleitung in den sog. Fischteich bei der Verdünnungsstufe 4, der höchste bei der Verdünnungsstufe 48 und im Mittel bei der Verdünnungsstufe 32.

Die Ergebnisse aus der behördlichen Überwachung für den Zeitraum ab dem Jahr 2004 belegen somit eindeutig, dass die Messwerte immer über der Verdünnungsstufe 2 lagen. Mit anderen Worten, einen Überwachungswert  $G_{Ei} = 2$  kann die Antragstellerin (*ohne* Anwendung der Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV) objektiv nicht einhalten

Die beantragte Verdünnungsstufe 2 widerspricht damit insgesamt auch der Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts, dass jedenfalls kein Überwachungswert festgesetzt werden darf, der im konkreten Fall nicht eingehalten werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1995 – 4 C 7/94 –, juris).

Im Ergebnis dessen bildet die bereits festgelegte Verdünnungsstufe 32 den geringstmöglichen, einhaltbaren Überwachungswert für  $G_{Ei}$  an dem Ablauf IAA ab. Eine weitere Herabsetzung der Verdünnungsstufe auf den beantragten Wert 2 führt zu einem objektiv nicht einhaltbaren Überwachungswert und erfüllt im Ergebnis auch nicht die Voraussetzung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG, steht den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG und den daraus resultierenden Bewirtschaftungszielen entgegen und erfüllt insgesamt jedenfalls den Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Denn dadurch wird möglichen höheren tatsächlichen Einleitwerten in Bezug auf den Summenparameter  $G_{Ei}$  und den damit verbundenen Salzeinträgen pauschal und undifferenziert keine wirksame wasserrechtliche Grenze gesetzt und insbesondere die Schädlichkeit des Abwassers auf Grund seines hohen Salzgehalts nicht so gering wie möglich gehalten. Ein  $G_{Ei}$ -Wert von 2 stellte

auch keinen objektiv einhaltbaren emissionsbezogenen Überwachungswert dar, denn die Antragstellerin führt nämlich unstreitig keine gezielte Abwasserbehandlung zur vollständigen Eliminierung von Sulfat und Chlorid durch.

Im Grunde würde durch die Änderung des Überwachungswertes  $G_{Ei}$  auf 2 i. V. m. der Einhaltungsfiktion nach § 6 Abs. 4 AbwV eine sanktionslose Erhöhung der Schädlichkeit des Abwassers der Antragstellerin für lebende Organismen bewirkt, die über das bis dahin geltende und mit den technischen Möglichkeiten auch einhaltbare Schädlichkeits- und Festlegungsniveau hinausgeht. Auf Grund der Fiktionswirkung ist diese Möglichkeit in Bezug auf Salze unbegrenzt. Es würde also die bis dahin nachweislich technisch mögliche sowie rechtlich und tatsächlich umgesetzte Begrenzung des Schädlichkeitsniveaus zu Lasten des Gewässerhaushalts ausgehebelt. Und dies ohne erkennbaren technischen und sachlichen Grund.

### **3. „Salzkorrektur“**

Unabhängig davon kann sich ein Anspruch auf die Festlegung des beantragten Überwachungswertes auf eine Verdünnungsstufe von 2 schon nicht auf die emissionsbezogene Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV (sog. „Salzkorrektur“) stützen. Dies folgt – unabhängig von der Verortung und Wirkung des § 6 Abs. 4 AbwV auf der Ebene der Überwachung statt auf der Ebene der Festsetzung von Überwachungswerten – bereits daraus, dass diese Rechtsvorschrift vorliegend nicht anwendbar ist.

#### **3.1. Keine unmittelbare Anwendung der Abwasserverordnung**

Die Einhaltungsfiktion nach § 6 Abs. 4 AbwV (Salzkorrektur) ist unmittelbar nicht anwendbar. Der Anwendungsbereich der Abwasserverordnung in Bezug auf emissionsbezogene Anforderungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist gemäß § 1 Abs. 1 AbwV für das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung in die Gewässer nicht eröffnet. Das Abwasser aus der Sodaherstellung gehört im Ergebnis der Entwicklung der Vorschrift nicht mehr zu den in den Anhängen der Abwasserverordnung bestimmten Herkunftsbereichen. Diese Herkunftsbereiche sind aber gemäß § 1 Abs. 1 AbwV maßgebend für den Anwendungs- und Geltungsbereich der Abwasserverordnung. Das gilt somit auch für § 6 Abs. 4 AbwV, da dieser eine Regelung in Bezug auf die in den Anhängen der Abwasserverordnung festgelegten emissionsbezogenen Einleitforderungen darstellt.

#### **3.2. Keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Abwasserverordnung**

Die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV ist für das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung jedoch auch nicht analog anwendbar.

§ 6 Abs. 4 AbwV gibt – worauf zunächst hinzuweisen ist – auch in analoger Anwendung keine Grundlage für die Festlegung des beantragten Überwachungswertes auf einen niedrigen Verdünnungsfaktor von 2. Denn § 6 Abs. 4 AbwV ist als korrigierende emissionsbezogene Einhaltungsfiktion auf der Ebene der Überwachung auch in analoger Anwendung ersichtlich kein Instrument, das die Festlegung von vornherein nicht einhaltbarer Überwachungswerte für das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung rechtfertigt oder fordert. Eine solche Rechtsfolge ist von der Regelung und Rechtsfolge des § 6 Abs. 4 AbwV ersichtlich nicht gedeckt und würde die Vorschrift, sei es in direkter oder analoger Anwendung, unzulässig überschreiten.

Unabhängig davon sind auch die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geforderten Voraussetzungen für eine analoge Anwendung, eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 23. April 2015 – 2 C 35/13 –, juris, Rn. 23 oder BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 2/13 –, juris, Rn. 17, jeweils m.w.N.) nicht gegeben.

aa.

Eine Regelungslücke für eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV ist aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG bereits im Grundsatz nicht gegeben. Denn vorliegend geht es letztlich nicht um die Schließung einer Regelungslücke an sich, sondern vielmehr um die Festsetzung eines ordnungsrechtlichen Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  durch eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Stand der Technik“ nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie „schädliche Gewässerverunreinigungen“ nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG durch die zuständige Behörde. Hier besteht lediglich die Situation, dass die betreffende Konkretisierung für die gegenständliche Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von Soda in die Gewässer eben nicht in der Abwasserordnung enthalten ist. Daraus folgt aber keine Regelungslücke.

Denn soweit es um die Festlegung von emissionsbezogenen Anforderungen für die Einleitung von Abwasser aus der Sodaherstellung in die Gewässer geht, ist dieser Sachverhalt schon vollumfänglich durch § 57 Abs. 1 S. 1 WHG bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfasst und geregelt. Dabei ist die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Stand der Technik“ oder „schädliche Gewässerverunreinigungen“ normaler Teil der Auslegung des Gesetzes und gehört zur Anwendung der Vorschriften durch die zuständige Behörde. Daraus folgt, dass die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs in einer Rechtsvorschrift des Umweltrechts jedenfalls keine Regelungslücke darstellt, da er ja gerade alle relevanten Sachverhalte umfasst.

Die Abwasserordnung, einschließlich § 6 Abs. 4 AbwV, dient lediglich eben zu dieser Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Stand der Technik“ im WHG. Sie ist jedoch keine neue, andere gesetzliche Regelung und kann insbesondere auch nicht von der Regelung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und auch nicht von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG abweichen oder deren Anwendungsbereiche oder Regelungsinhalte einschränken oder neu definieren. Aus diesem Grund entsteht auch keine Regelungslücke für den Fall, dass eine Einleitung von Abwasser nicht (mehr) von der Abwasserordnung erfasst wird. Denn auch dieser Fall wird dann weiterhin von den Regelungen des Gesetzes in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfasst. Er ist also weiterhin geregelt. Es bleibt lediglich dabei, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe „Stand der Technik“ und „schädliche Gewässerverunreinigungen“ konkretisiert werden müssen. Anstelle des normativen Weges über die Abwasserordnung erfolgt die Konkretisierung in diesem Fall durch die Behörde im Rahmen der Anwendung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG (vgl. u.a. Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 3 Rn. 78).

bb.

Unabhängig von dem Vorstehenden steht einer analogen Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV als Grundlage der Festlegung von Überwachungswerten bereits entgegen, dass die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV weder in direkter noch in analoger Anwendung die Festlegung von Überwachungswerten für den Parameter  $G_{Ei}$  regelt oder vorsieht. Die Vorschrift knüpft vielmehr erst an die jeweils erfolgte Festsetzung von Überwachungswerten an. Andernfalls würde eine Rechtsfolge unterstellt, die § 6 Abs. 4 AbwV von vornherein ersichtlich nicht umfasst und die Vorschrift entsprechend unzulässig überdehnt bzw. ihre Grenzen überschreitet.

Damit kann § 6 Abs. 4 AbwV eine unterschiedslose Festlegung niedriger Überwachungswerte für den Parameter  $G_{Ei}$  schon nicht ermöglichen und erst recht nicht rechtlich bindend vorgeben. Denn die Rechtsfolge des § 6 Abs. 4 AbwV umfasst in seinem Anwendungsbereich generell nur die Fiktion der Einhaltung der nach den maßgebenden materiellen Kriterien in einer Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte, wenn diese überschritten werden. § 6 Abs. 4 AbwV eröffnet nicht die Rechtsgrundlage, um nicht einhaltbare Überwachungswerte vorgelagert in der Erlaubnis und abweichend von den materiellen Vorgaben niedriger festzulegen. § 6 Abs. 4 AbwV ist damit nicht schon bei der Normierung der Einleitungsanforderungen auf der Festlegungsebene anzuwenden, sondern erst

bei der Überwachung der festgelegten Anforderungen, auf der Überwachungsebene, zu berücksichtigen. Dazu wird über eine sogenannte Messwertkorrektur (§ 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 AbwV) die fischeitoxische Wirkung von Sulfat und Chlorid fiktiv (rechnerisch) eliminiert, so dass die salzunabhängige Fischeigiftigkeit des Abwassers festgestellt werden kann. Die Einhaltungsfiktion nach § 6 Abs. 4 AbwV ist damit im Anwendungsbereich der AbwV ein Instrument auf der Ebene der Überwachung.

Im Ergebnis hat die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV keinen Einfluss auf die vorausgehende ordnungsrechtliche Festlegung eines Überwachungswertes im Erlaubnisbescheid. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. August 2011 klargestellt, dass die Salze Sulfat und Chlorid auf Grund ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen bei der Bestimmung des  $G_{Ei}$ -Wertes miterfasst werden und die Fiktion des § 6 Abs. 4 AbwV erst im Anschluss daran auf der Ebene der Überwachung einer Überschreitung anknüpft (BVerwG, Urteil vom 9. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris).

cc.

Unabhängig von dem Vorgenannten stellt die nicht mehr gegebene Einbeziehung des Abwassers aus der Herstellung von Soda in den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung, gemessen an den notwendigen Voraussetzungen einer Analogie, auch keine planwidrige Regelungslücke dar. Denn für eine Analogie müsste der Anwendungsbereich der Norm gerade wegen eines versehentlichen, mit dem Normzweck unvereinbaren Regelungsversäumnisses des Normgebers unvollständig sein. Nur eine derartige „planwidrige“ Lücke darf von den Gerichten im Wege der Analogie geschlossen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 2004 – 2 C 35/13 –, juris sowie Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 2/13 –, juris, jeweils m. w. N.). Damit kommt es maßgebend auf die jeweiligen Vorstellungen des Normgebers und den Plan an, der der Normsetzung zu Grunde lag.

Gemessen daran ist vorliegend eine planwidrige Regelungslücke schon deshalb nicht gegeben, weil der Normgeber das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Soda ausdrücklich und bewusst aus dem Anwendungsbereich der Abwasserverordnung insgesamt herausgenommen hat. Der Normgeber hat sich bewusst für diesen Ausschluss entschieden und dabei auch die Vorstellung gehabt, diesen Ausschluss konsequent für alle Vorschriften der Abwasserverordnung, einschließlich der Regelungen zur Salzkorrektur zu vollziehen. Dies ergibt sich insbesondere aus der maßgebenden Entstehungsgeschichte des heutigen § 6 Abs. 4 AbwV.

dd.

Unabhängig von dem Vorgenannten fehlt es auch an der für eine Analogie erforderlichen vergleichbaren Interessenlage. Denn weder nach Normzweck noch Interessenlage ist die Situation, der von den Anhängen der Abwasserverordnung umfassten Abwasserherkunftsbereiche, in Bezug auf eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV als Grundlage für die Festlegung des beantragten niedrigen Überwachungswertes von 2, mit der Situation der Solvay Chemicals GmbH und der Sodaindustrie insgesamt vergleichbar. Maßstab insoweit ist, dass eine etwaige planwidrige Regelungslücke im Wege der Analogie nur dann geschlossen werden darf, wenn sich aufgrund der gesamten Umstände feststellen lässt, dass der Normgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt hätte, wenn er diesen bedacht hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 2015 – 2 C 35/13 –, juris sowie BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 2/13 –, juris).

Gemessen daran lässt sich auf Grund der gesamten Umstände vorliegend gerade nicht feststellen, dass der Normgeber die Herstellung von Soda bei einer Interessenabwägung nach den Grundsätzen, von denen er sich bei Erlass bzw. Änderung der herangezogenen Normen hat leiten lassen, weiterhin in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 4 AbwV einbezogen hätte. Insbesondere nicht, um dadurch eine gesonderte Regelung zur Festlegung niedriger, nicht einhaltbarer Überwachungswerte zu eröffnen oder gar verbindlich vorzuschreiben.

Gegen eine solche Annahme spricht vorliegend bereits, dass der Normgeber – mit der Streichung des Anhangs 30 – das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Soda ausdrücklich und

bewusst aus dem Anwendungsbereich der Abwasserverordnung herausgenommen und dies nach seiner Vorstellung ausdrücklich auch auf die Regelungen zur Salzkorrektur erstreckt hat. Dies ergibt sich eindeutig aus der maßgebenden Entstehungsgeschichte des heutigen § 6 Abs. 4 AbwV.

Eine vergleichbare Interessenlage scheidet des Weiteren auch deswegen aus, weil eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV im Sinne des Antrages i. E. darauf hinausläuft, den schädlichen Gehalt der Salze Chlorid und Sulfat im Abwasser aus der Herstellung von Soda vollständig und ohne Differenzierung aus der Festlegung von Überwachungswerten für den Parameter  $G_{Ei}$  auszuklammern. Dies steht aber in Widerspruch zu der Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Salze Sulfat und Chlorid auf Grund ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen gerade bei der Bestimmung des  $G_{Ei}$ -Wertes miterfasst werden und dass die Fiktion des § 6 Abs. 4 AbwV erst im Anschluss daran, auf der Ebene der Überwachung, an eine Überschreitung anknüpft (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris). Bereits unter Berücksichtigung dessen hat und hätte der Normgeber die Herstellung von Soda nicht in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 4 AbwV einbezogen, um dadurch die Festlegung niedriger nicht einhaltbarer Überwachungswerte zu eröffnen oder gar verbindlich vorzuschreiben. Denn dies hätte einerseits gegen die Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG verstoßen und andererseits in Widerspruch zu den eigenen Wertungen des Normgebers gestanden.

ee.

Eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV als Grundlage für die Festsetzung niedriger Überwachungswerte für den Parameter  $G_{Ei}$  ist darüber hinaus auch nicht durch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG geboten. Auch im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich keine entsprechende Planwidrigkeit oder vergleichbare Interessenlage. Auf Grund der Besonderheiten der Herstellung von Soda und der Behandlung der hierbei entstehenden Abwässer sowie unter Beachtung der Entstehungsgeschichte der Abwasserverordnung ist hier insbesondere auch kein Verstoß gegen die Ausprägungen des Gleichheitsgrundsatzes für das Abwasserabgaberecht gegeben.

(1) So ist auch hier zu berücksichtigen, dass das bei der Herstellung von Soda anfallende Abwasser stets und in besonderer Weise durch Salze, insbesondere in Form von Chlorid, aber auch Sulfat belastet ist. Dabei haben auch die Qualität und der Einsatz der jeweils verfügbaren Einsatzstoffe (Kalkstein, Sole, Koks) unmittelbaren Einfluss auf Zusammensetzung und Menge des Abwassers. Dies unterscheidet den Bereich der Herstellung von Soda maßgebend von den anderen Herkunftsbereichen, auch der chemischen Industrie, die aktuell von den Anhängen der Abwasserverordnung umfasst sind.

Dies gilt insbesondere auch für den gegenständlichen Produktions- und Einleitungsstandort der Antragstellerin.

Im Ergebnis nutzt die Antragstellerin damit, im Rahmen der Einleitung ihrer Abwässer in den Gewässerhaushalt, die natürlichen Ressourcen zur Entsorgung der aus ihrer Produktion anfallenden Rückstände in einer besonders intensiven Art und Weise. Abgesehen von der gleichfalls aus dem Anwendungsbereich der Abwasserverordnung ausgenommenen Herstellung von Kalidüngemitteln ist diese Dimension mit keinem Industriebereich, auch der chemischen Industrie, vergleichbar.

(2) Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Salze Sulfat und Chlorid schädliche Stoffe für im Wasser lebende Organismen sind, daher bei der Bestimmung des  $G_{Ei}$ -Wertes mit erfasst werden und die Einleitung von Sulfat und Chlorid in Gewässer nicht erwünscht ist, weil sie die Giftigkeit des Abwassers gegenüber lebenden Organismen erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris), ist es daher in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 GG sachlich gerechtfertigt, die vorgenannten Besonderheiten bei der Bestimmung der maßgebenden Überwachungswerte mit zu berücksichtigen. Dies dient insbesondere dazu, die Einleitung von Stoffen mit einer Schädlichkeit für lebende Organismen so gering wie möglich zu halten, also (wirksam) zu begrenzen, um insbe-

sondere vermeidbare Belastungen auch tatsächlich zu vermeiden und sicherzustellen, dass festgelegte Überwachungswerte durch den Einleiter auch eingehalten werden können. Denn die vorgenannten Besonderheiten betreffen insbesondere die Entstehung und Verminderung von Emissionen aus der Herstellung von Soda und sind daher für die Ableitung emissionsbezogener Anforderungen ersichtlich von besonderer Bedeutung.

(3) Dementsprechend hat der Normgeber der Rahmen-AbwasserVwV und der Abwasserverordnung diesen Besonderheiten zunächst mit darauf abgestimmten einhaltbaren und wirksamen Anforderungen für den Parameter der Fischgiftigkeit – nunmehr der Giftigkeit gegenüber Fischeiern – Rechnung getragen. Im Ergebnis dessen hat er den damaligen Anhang 30 für Abwasser aus der Herstellung von Soda in die Rahmen-AbwasserVwV als Konkretisierung des Standes der Technik für den Parameter der Fischgiftigkeit ( $G_F$ ) aufgenommen und eine Anforderung von 32 festgelegt. Dabei hat er insbesondere auf den Chloridgehalt und damit auch die betreffende Schädlichkeit des Sodaabwassers abgestellt.

Diese Einschätzung und die damit verbundene Differenzierung zu Abwasser aus Herkunftsbereichen anderer Anträge der damaligen Rahmen-AbwasserVwV und heutigen Abwasserverordnung resultierten im Wesentlichen aus der Einschätzung des Normgebers, dass die Fischgiftigkeit zu den gefährlichen Stoffen im Sinne des § 7a WHG (a. F.) zu zählen ist. Dem entsprechend orientierten und orientieren sich die jeweiligen Festlegungen der Anforderungen  $G_F$  und heute  $G_{Ei}$  an den jeweils relevanten Stoffen und Stoffgruppen und ihrer Gefährlichkeit. Prägende und erkennbare Voraussetzung für die Festlegung der Anforderungen, entsprechend dem Stand der Technik in den Anhängen der Rahmen-AbwasserVwV, war schließlich die Erwartung des Normgebers, dass die Anforderungen auch umgesetzt und eingehalten werden können. Die entsprechenden Grundanforderungen sowie die Differenzierung zwischen den Anhängen und Abwasserherkunftsbereichen, entsprechend der jeweiligen Schädlichkeit, hat der Normgeber gerade und ausdrücklich auch im Zuge der nachfolgenden Änderungen, insbesondere bei der Einführung und weiteren Ausgestaltung der Regelungen zur Salzkorrektur, bei der Einführung des Anhangs 22 der Abwasserverordnung für die chemische Industrie, nach der Streichung des Anhangs 30 und bei der Überleitung von dem Parameter  $G_F$  auf  $G_{Ei}$  beibehalten.

Damit ist bereits der Normgeber der Abwasser-RahmenVwV und der Abwasserverordnung zu Recht davon ausgegangen, dass die Besonderheiten der Abwässer aus den betroffenen Herkunftsbereichen, insbesondere aus der Herstellung von Soda, die vorgenommenen Differenzierungen auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen. Dies gilt ausdrücklich für die die tatsächliche Schädlichkeit und Einhaltung berücksichtigende Anforderung von 32 für den Parameter  $G_F$ .

(4) Die zwischenzeitliche Aufhebung des zunächst fortgeltenden Anhangs 30 ändert an dieser Sachlage nichts, da die Aufhebung nur darauf beruht, dass sich aufgrund der stark unterschiedlichen Anlagentypen und Verfahrensweisen für die Herstellung von Soda kein einheitlicher Stand der Technik feststellen lässt. Eine relevante Veränderung der inhaltlichen und fachlichen Ausgangssituation und der Anforderungen an die Festlegung der Überwachungswerte für den heutigen Parameter  $G_{Ei}$  in Bezug auf Abwasser aus der Sodaherstellung ist damit nicht verbunden.

(5) Damit führen auch die Aufhebung des Anhangs 30 und die damit verbundene Herausnahme des Abwassers aus der Sodaherstellung aus der Abwasserverordnung nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Denn im Ergebnis dessen können die maßgebenden Umstände des jeweiligen Einzelfalles in Bezug auf die Abwässer aus der Sodaherstellung, bei der einzelfallbezogenen Konkretisierung der Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG bzw. des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unmittelbar eingebunden und berücksichtigt werden. Dies gilt damit auch für den Umstand, dass nach dem Stand der Technik gegenwärtig Sulfate und Chloride bei der nachgelagerten Behandlung des entstandenen Abwassers der Sodaherstellung nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können, aber vorgelagerte Verminderungen des Salzgehaltes möglich

sind. Dem kann daher, ohne die Vorgaben der Abwasserverordnung, im Einzelfall durch angepasste, am tatsächlichen Salzgehalt orientierte Überwachungswerte, hinreichend Rechnung getragen werden.

Damit ist bereits mit Blick auf die Anforderungen des Wasserhaushaltsrechts eine relevante Ungleichbehandlung bei der Festlegung von Überwachungswerten durch die fehlende Anwendbarkeit der Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV nicht zu erkennen. Denn die Überwachungswerte für den Parameter  $G_{EI}$  können dennoch jeweils auf die Konstellation des Einzelfalles angepasst werden, um die bestehenden Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG an eine Abwassereinleitung durch einhaltbare und wirksame Überwachungswerte zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund besteht auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG und den Gleichheitsgrundsatz kein Bedarf für eine weitergehende Korrektur, noch dazu im Wege einer auf der Überwachungsebene wirkenden Einhaltungsfiktion. Dies zeigt gerade auch der gegenständliche Zulassungsstand der Antragstellerin.

Unabhängig davon wird § 6 Abs. 4 AbwV auch im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu einem Instrument, das die Festlegung von vornherein nicht einhaltbarer Überwachungswerte rechtfertigt oder fordert. Dies ist von der der Regelung und Rechtsfolge des § 6 Abs. 4 AbwV als korrigierende Einhaltungsfiktion auf der Ebene der Überwachung ersichtlich nicht gedeckt und würde die Vorschrift, sei es in direkter oder analoger Anwendung, unzulässig überdehnen und überschreiten.

(6) Auch in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht besteht unter Berücksichtigung der hier maßgebenden Ausprägungen des Gleichheitsgrundsatzes von Art. 3 Abs. 1 GG kein Bedürfnis zu einer analogen Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV als Grundlage für die Festsetzung niedriger Überwachungswerte für den Parameter  $G_{EI}$ . Denn i. E. korrespondiert die Abwasserabgabe mit Überwachungswerten, welche – unter Berücksichtigung gegebener Möglichkeiten zu innerbetrieblichen Vermeidungsmaßnahmen oder der Optimierung chemischer oder technischer Prozesse – an dem vorhandenen Salzgehalt und der tatsächlichen Schädlichkeit für lebende Organismen ausgerichtet werden. Mit einer solchen Abwasserabgabe sind eine Lenkungswirkung und eine Abschöpfung von Sondervorteilen verbunden, die den Besonderheiten des Abwassers aus der Herstellung von Soda, insbesondere den damit verbundenen hohen Salzfrachten, angemessen Rechnung trägt.

- Denn im Ergebnis führt die Höhe der betreffenden Abwasserabgabe zu dem entsprechenden ökonomischen Anreiz für die betroffenen Unternehmen, die Schädlichkeit des Abwassers über die als Überwachungswerte festgesetzten Verdünnungsstufen hinaus auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Dies entspricht gerade der mit der Abwasserabgabe verbundenen und bezweckten Lenkungs- und Anreizwirkung (siehe nur Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Auflage 2006, Einleitung, Rn. 112) und hat hier auf Grund der hohen Salzfrachten des Abwassers aus der Sodaproduktion eine besondere Bedeutung. Dass sich auch der Normgeber von diesen Überlegungen hat leiten lassen, zeigt der hohe Anforderungswert von 32, der in dem damaligen Anhang 30 für Abwasser aus der Herstellung von Soda in die Rahmen-AbwasserVwV als Konkretisierung des Standes der Technik für den Parameter der Fischgiftigkeit ( $G_F$ ) festgelegt wurde.

Diese Lenkungswirkung belegt auch die praktische Entwicklung am gegenständlichen Standort der Antragstellerin. Denn auch hier ist zu Grunde zu legen, dass der anhand der behördlichen Analysewerte seit dem Erlass des 9. Änderungsbescheides zu erkennende Trend zur Verschlechterung der tatsächlichen Einleitwerte für den Parameter  $G_{EI}$ , im Ergebnis der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Bescheid vom 23. Dezember 2014 wieder umgekehrt werden konnte. Im Ergebnis konnte darüber hinaus auch der zwischenzeitlich festgelegte Überwachungswert mit dem Verdünnungsfaktor 48 wieder auf den strengeren Wert von 32 abgesenkt werden.

- Komplementär zu der notwendigen Lenkungswirkung ist außerdem auch eine den Besonderheiten der Herstellung von Soda angemessene Abschöpfung des entstehenden Sondervorteils durch die Abwasserabgabe gegeben. Denn mit der Einleitung von Abwasser mit besonders hohen

Salzgehalten und den damit verbundenen Frachten in den Gewässerhaushalt, werden die natürlichen Ressourcen, zur Entsorgung der aus der Herstellung von Soda anfallenden Rückstände, in einer besonders intensiven Art und Weise genutzt. Diese Nutzung ist, abgesehen von der gleichfalls aus dem Anwendungsbereich der Abwasserverordnung ausgenommenen Herstellung von Kalidüngemitteln, mit keinem Industriebereich, auch der chemischen Industrie, vergleichbar.

So erhält auch die Antragstellerin mit dieser Nutzung der Gewässer einen besonderen Vorteil, der mit der Abwasserabgabe abgeschöpft werden kann. Denn bei der Abwasserabgabe handelt es sich um eine nichtsteuerliche „Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung“, die gegenleistungsunabhängig ist. Wird Einzelnen die Nutzung einer natürlichen Ressource eröffnet, wird ihnen die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit verschafft. Sie erhalten einen Sondervorteil gegenüber all denen, die das betreffende Gut nicht oder nicht im gleichen Umfang nutzen dürfen. Es ist sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil ganz oder teilweise abzuschöpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2016 – 7 C 13/14 –, juris, Rn. 34; so bereits Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Auflage 2006, Einleitung, Rn. 44 unter Bezug auf das Bundesverfassungsgericht).

Insoweit waren auch, unter der Geltung des Anhangs 30 der Rahmen-AbwasserVwV für die Herstellung von Soda, die aufgrund der Anforderung von 32 festgelegten hohen Überwachungswerte für den Parameter  $G_F$  Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Abwasserabgabe gemäß dem Bescheidprinzip, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoßen.

#### **4. Festlegung von Überwachungswerten nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AbwAG**

Einer Herabsetzung des Überwachungswertes für  $G_{Ei}$  stehen schließlich auch die abwasserabgaberechtlichen Vorschriften der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AbwAG entgegen.

Der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hat gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AbwAG für die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt [...], wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor  $G_{Ei}$  nicht mehr als 2 beträgt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG).  $G_{Ei}$  ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischeitest nicht mehr giftig ist (Absatz 1 Satz 2 der Anlage zu § 3 AbwAG). Insoweit ist maßgebend, dass die Tabelle der Anlage zum AbwAG für die analytische Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers bei der Fischeigiftigkeit auf die Nummer 401 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur AbwV verweist. Das Verfahren nach der Nummer 401 erfasst die Giftwirkung von Salzen mit. Etwaige Gehalte von Sulfat und Chlorid im Abwasser sind mithin über den Parameter  $G_{Ei}$  abwasserabgaberechtlich bewertet bzw. mit zu bewerten (vgl. Berendes, ZfW 2015, 109 [114 f.]).

Die Ergebnisse der behördlichen Überwachung seit 2005 für den Parameter  $G_{Ei}$  (ohne Salzkorrektur) liegen – wie oben ausgeführt – bei der gegenständlichen Einleitstelle in den sog. Fischteich deutlich über dem Verdünnungsfaktor 2, also über dem Schwellenwert für die Schädlichkeitsbewertung.

Folglich hat die Wasserbehörde gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG im Einleitbescheid für die Antragstellerin einen Überwachungswert für  $G_{Ei}$  in der zu erwartenden Verdünnungsstufe festzulegen. Sie darf ihn im vorliegenden Fall auch nicht aufheben oder auf den Wert 2 festlegen, denn die Bewertung der Schädlichkeit entfällt gerade nicht im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG.

Vorliegend geht es bei dem Antrag aber gar nicht um die analoge Anwendung der Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV, sondern vielmehr um die Festsetzung eines ordnungsrechtlichen Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$ . Dazu ist der unbestimmte Rechtsbegriff „Stand der Technik“ nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG von der zuständigen Behörde zu konkretisieren. Dem dient die Abwasserverordnung.

Soweit es um die Festlegung von emissionsbezogenen Anforderungen für die Einleitung von Abwasser aus der Sodaherstellung in die Gewässer geht, ist dieser Sachverhalt schon vollumfänglich durch § 57 Abs. 1 S. 1 WHG geregelt und erfasst. Die Konkretisierung eines unbestimmten Rechtsbegriffs ist normaler Teil der Auslegung und gehört zur Anwendung der Vorschrift durch die zuständige Behörde. Daraus folgt, dass die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs in einer Rechtsvorschrift des Umweltrechts jedenfalls keine Regelungslücke darstellt.

## **5. Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG**

Darüber hinaus und unabhängig von dem Vorliegen der vorstehenden Versagungsgründe, ist ein Anspruch auf die beantragte Änderung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  auf den Verdünnungsfaktor 2 an der gegenständlichen Einleitstelle, auch mit Blick auf die berührten Aspekte der ordnungsgemäßen und sachgerechten Gewässerbewirtschaftung, nicht gegeben.

Hier ist ebenfalls maßgebend, dass der beantragte Überwachungswert von 2 für die gegenständliche Einleitstelle gerade nicht einhaltbar ist und nicht mehr den maßgebenden Salzgehalt in dem einzuleitenden Abwasser und die damit verbundene Schädlichkeit für lebende Organismen erfasst. Damit ist eine Abbildung und Erfassung des tatsächlichen Gehaltes der Salze Chlorid und Sulfat und der entsprechenden Schädlichkeit für lebende Organismen (Giftigkeit gegenüber Fischeiern) durch den Überwachungswert nicht mehr möglich. Dies führt im Weiteren dazu, dass auch eine sachgerechte und rechtmäßige Bewertung und Begrenzung der Auswirkungen des gegenständlichen Abwassers auf den Gewässerhaushalt und die betroffenen Gewässereigenschaften nicht mehr möglich ist. Denn dazu ist es notwendig, die Überwachungswerte für den Parameter  $G_{Ei}$  nach der jeweiligen Zusammensetzung und Kombination der Abwasserinhaltsstoffe und ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen, einschließlich der Salze Sulfat und Chlorid zu bestimmen.

Außerdem ist es mit dem beantragten, formal strengeren aber objektiv nicht einhaltbaren Überwachungswert von 2 und seiner damit gleichzeitig generell und von vornherein notwendigen Relativierung durch die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV nicht mehr gewährleistet, dass alle verfügbaren und umsetzbaren vorgelagerten Möglichkeiten zur Verminderung der Menge bzw. Schädlichkeit des Abwassers ausgeschöpft werden. Dies zeigen die Umstände des anhand der behördlichen Analysewerte seit dem Erlass des 9. Änderungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 26.03.2012 (Az. 405.5-62631-89-02-12) zu erkennenden Trends zur Verschlechterung der tatsächlichen Einleitwerte für den Parameter  $G_{Ei}$  und dessen Umkehr im Ergebnis der Anpassung des Überwachungswertes mit dem Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.12.2014.

Dies verstößt aber gegen die Anforderung, die Menge und insbesondere Schädlichkeit des Abwassers zu begrenzen und so gering wie möglich zu halten und steht damit ebenfalls den Grundsätzen nach § 6 Abs. 1 WHG und den daraus resultierenden Bewirtschaftungszielen entgegen. Auch hier kommt zusätzlich hinzu, dass das Abwasser aus der Sodaherstellung einerseits produktionsbedingt und stets in besonders starkem Maße Salze, insbesondere in Form von Chlorid, aber auch Sulfat enthält und andererseits Sulfate und Chloride gegenwärtig bei der nachgelagerten Behandlung des Abwassers eben nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können. Diesen Salzen kommt aber aufgrund ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen, insbesondere für die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG und den daraus resultierenden Bewirtschaftungszielen eine besondere Bedeutung zu. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Salzgehalt als physikalisch-chemische Komponente gemäß Anhang V, Nr. 1.1.1 sowie 1.1.5 der WRRL eine Unterstützungskomponente der biologischen Komponenten ist und damit ebenfalls

ein maßgebender Faktor für die Einstufung des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern bzw. des ökologischen Potenzials von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern.

Unter Berücksichtigung aller erkennbaren und relevanten Aspekte der ordnungsgemäßen und sachgerechten Bewirtschaftung der Gewässer und seiner offensichtlichen Einhaltbarkeit durch die Antragstellerin, bildet der festgelegte Überwachungswert von 32 für den Parameter  $G_{Ei}$ , weiterhin den sachgerechten und angemessenen Überwachungswert an der gegenständlichen Einleitstelle ab. Dem gegenüber würde, durch die Festlegung des beantragten Überwachungswertes  $G_{Ei} = 2$  i. V. m. mit der pauschalen Fiktion der objektiv und generell nicht möglichen Einhaltung dieses Wertes nach § 6 Abs. 4 AbwV i. E., die Schädlichkeit des Abwassers aufgrund seines hohen Salzgehaltes nicht mehr so gering wie möglich gehalten. Damit käme es nach den bisherigen praktischen Entwicklungen i. E. zu einer Schädlichkeit des Abwassers, die über das derzeit geltende und mit den technischen Möglichkeiten zur vorgelagerten Vermeidung und Verminderung ersichtlich auch einhaltbare Schädlichkeits- und Festlegungsniveau hinausgeht. Dies entspricht nach der behördlichen Einschätzung und Bewertung jedoch nicht einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bewirtschaftung der Gewässer entsprechend den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG und den daraus resultierenden Bewirtschaftungszielen.

## **VI. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (A.I.5)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheids gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO insbesondere für die Fortführung der Einleitung der Produktions- und Kühlabwässer entspricht der Interessenlage. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, in Fällen besonders angeordnet werden, in denen dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die sofortige Vollziehung dieses Erlaubnisbescheids liegt sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Staßfurt ein Werk u.a. zur Herstellung von Soda. Es handelt sich um einen von nur drei Standorten der Sodaherstellung in Deutschland. Soda ist ein wesentlicher Grundstoff insbesondere für die Herstellung von Waschmitteln, der Glasproduktion und für die verschiedensten Zweige der chemischen Industrie. Das Sodawerk Staßfurt trägt wesentlich zur sicheren und ortsnahen Versorgung dieser Industriezweige bei, die im Land Sachsen-Anhalt konzentriert sind und einen hohen Anteil an der Bruttowertschöpfung haben. Es ist allgemein anerkannt, dass die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen ein Gemeinwohlziel darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 201 ff.).

Zudem kommt der Sodaherstellung im Salzlandkreis eine wichtige regionale, wenn nicht sogar überregionale Bedeutung zu. In diesem im bundesweiten Vergleich strukturschwachen Wirtschaftsgebiet ist die Antragstellerin einer der wichtigsten Arbeitgeber. Die Antragstellerin beschäftigt am Standort Staßfurt derzeit rund 400 Arbeitnehmer, durch die konkret anstehende, zusätzliche Diversifizierung der Produktion ist ein weiterer deutlicher Aufbau der Beschäftigung absehbar. Durch Liefer- und Leistungsverflechtungen hängen direkt oder indirekt zahlreiche andere Arbeitsplätze von den geschäftlichen Aktivitäten der Antragstellerin ab.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Aufrechterhaltung der Produktion angesichts des Erfordernisses der Rohstoffversorgung, der Bedeutung der produzierten Grundstoffe für die darauf angewiesenen Wirtschaftszweige und der wirtschaftlichen Folgen für die Beschäftigten sowie die regionale Wirtschaft ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Einleiterlaubnis für unvermeidbare Produktionsabwässer rechtfertigt (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 20.03.2013 – 2 B 1716/12 –, juris, Rn. 62 ff.).

Die Sodaherstellung erfordert auch in absehbarer Zukunft die Möglichkeit, salzhaltige Produktionsabwässer aus der Produktion sowie Kühlwässer ableiten zu können. Mit der hier erteilten Erlaubnis (wenn auch befristet) wird der CSD die Möglichkeit gegeben, den bestehenden Entsorgungsweg

weiterhin zu nutzen, zeitgleich andere Abwasserentsorgungswege zu suchen bzw. Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung zu untersuchen und dabei die Produktion aufrecht zu erhalten.

Mögliche Interessen Dritter werden durch die sofortige Vollziehbarkeit nicht erkennbar nachteilig beeinträchtigt. Auch andere im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende öffentliche Interessen insbesondere des Gewässer- und Naturschutzes führen zu keinem anderen Ergebnis. Diese öffentlichen Interessen wurden im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Ermessensausübung berücksichtigt und standen der Erlaubniserteilung nicht entgegen.

## VII. Begründung der Kostenentscheidung (A.I.6)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### C. Hinweise

1. Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis kann keine Gewährleistung hinsichtlich Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen hergeleitet werden.
2. Gemäß §§ 100 und 101 WHG unterliegen die Abwassereinleitung und Abwasseranlagen der behördlichen Überwachung.  
Die zuständige Wasserbehörde kontrolliert auf Kosten des Gewässerbenutzers das abgeleitete Abwasser auf dessen Beschaffenheit und die Anlagen, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen.  
Hierfür hat der Gewässerbenutzer die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.  
Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ist mit der Durchführung der Abwasserprobenahme und -analytik im Rahmen der behördlichen Überwachung beauftragt.
3. § 61 WHG verpflichtet zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen. Art und Umfang der Selbstüberwachung müssen mindestens den Vorgaben der EigÜVO entsprechen.
4. Die zuständige Wasserbehörde ist derzeit das Landesverwaltungsamt (obere Wasserbehörde), die Gefahrenabwehrbehörde ist der Landkreis Salzlandkreis (untere Wasserbehörde).
5. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.12.2014, Az. 405.5.2-62631-89-93-14, mit ihrem 1. Änderungsbescheid vom 12.12.2017, Az. 405.5.2-62631-89-06-17, für die Entsorgung salzhaltiger Produktionsabwässer und die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.12.2015, Az. 405.5.2-62631-89-01-15, 10.12.2014, Az. 405.5.2-62631-89-93-14, zuletzt geändert mit 3. Änderungsbescheid vom 05.06.2018, Az. 405.5.2-62631-8901-18, für die Kühlwasserentsorgung, sind mit der Erteilung dieses Erlaubnisbescheides erloschen.
6. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.

#### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■

#### Anlagen:

Anlage 1 – Kartenausschnitte mit Lage der Gewässerbenutzungen

Anlage 2 – Fließbild mit Probenahmestellen

#### Verteiler:

- Adressat
- Landkreis Salzlandkreis, Wasserbuch (Zweitschrift)
- Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde

Veröffentlichung im Internet

## Fundstellenverzeichnis

### AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

### VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

### VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

### VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

### Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

### WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

### WHG

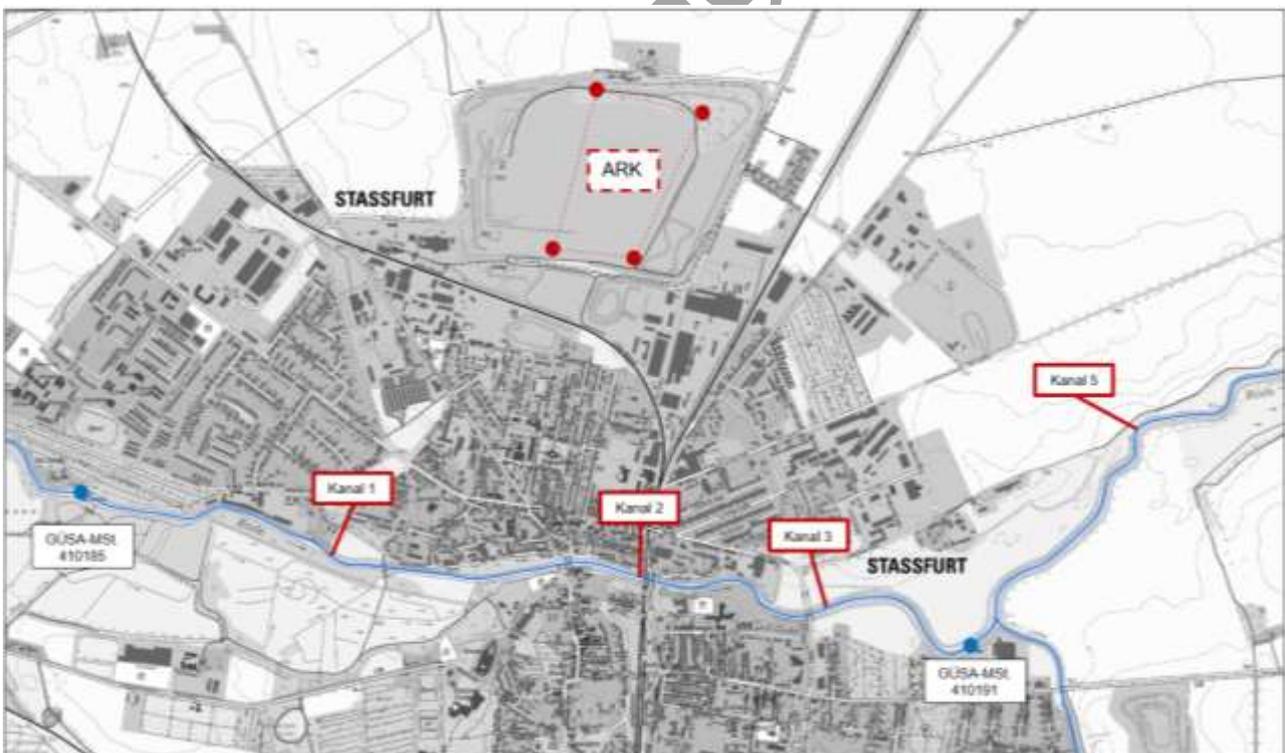
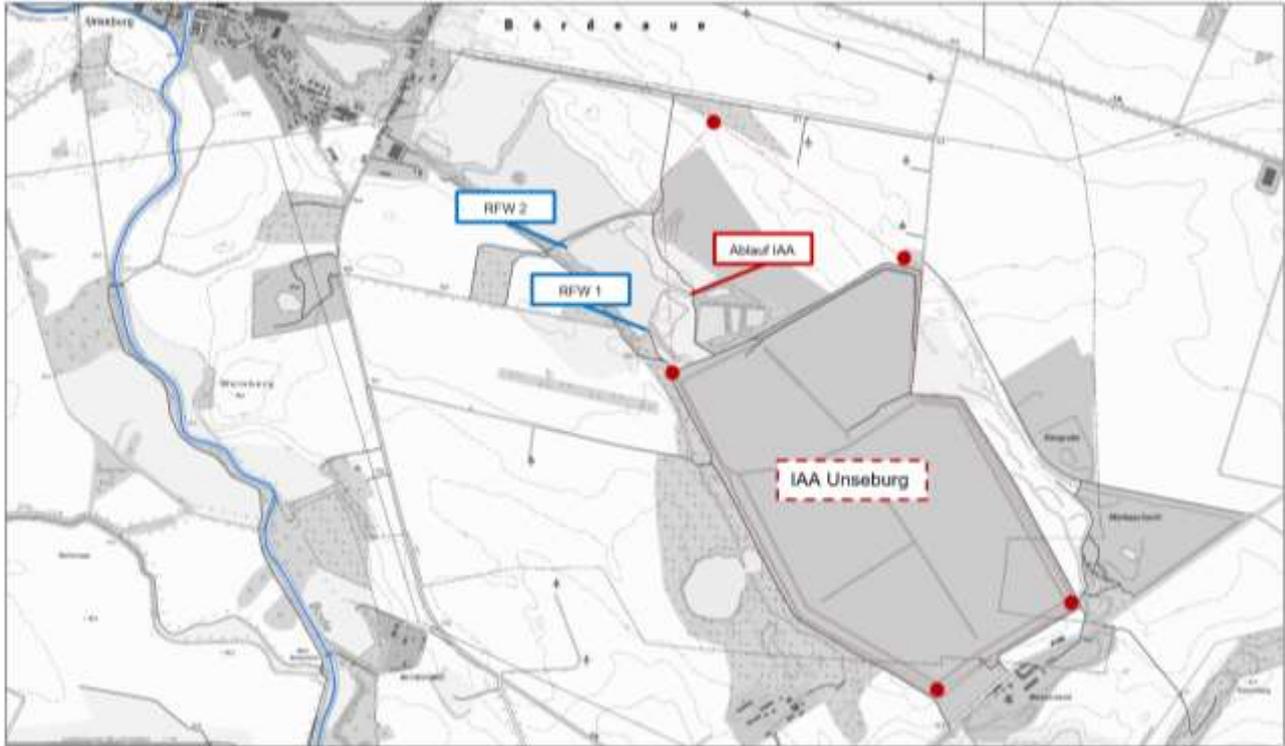
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

### VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. B. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

Anlage 1

**Kartenausschnitte der Lage der Gewässerbenutzungen**



Anlage 2

Fließbild mit Probenahmestellen

